

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte des deutschen Gesundheitswesens

Vom Gesundheitswesen der alten Deutschen zur Zeit ihres Anschlusses an die Weltkultur bis zum Preussischen Medizinaledikt (die ersten 17 Jahrhunderte unserer Zeitrechnung)

Fischer, Alfons

Berlin, 1933

5. Der Einfluß der deutschen Städte auf das Gesundheitswesen

[urn:nbn:de:bsz:31-341987](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-341987)

vermißt. Naturwissenschaften und Technik mußten sich eben zuvor erst entwickeln. Nun hängt aber das Gesundheitswesen nicht lediglich vom Stande der Heil- und Naturkunde ab; es wird vielfach von der allgemeinen Kultur und namentlich der Moral sowie von Maßnahmen organisatorischer Art entscheidend beeinflußt. An bahnbrechenden kulturhygienischen und organisatorischen Leistungen fehlte es jedoch in den Klöstern, wie wir sahen, keineswegs.

5. Der Einfluß der deutschen Städte auf das Gesundheitswesen

a. Die Entwicklung der deutschen Städte und ihre Kultur im allgemeinen¹⁾

Im vorigen Kapitel wurde gezeigt, daß bis etwa zum Ende des 11. Jahrhunderts die deutsche Kultur, soweit sie das Gesundheitswesen erkennbar beeinflußt hat, hauptsächlich von den Klöstern ausging. Es ist hier hinzuzufügen, daß auch die ritterlichen Landherren, in deren Händen ein wesentlicher Teil des Großgrundbesitzes lag, sich von ihren Burgen aus um das deutsche Geistesleben Verdienste erworben haben, allerdings, abgesehen von der Tätigkeit der geistlichen Ritterorden, denen wir noch ein besonderes Kapitel widmen werden, nicht auf Gebieten, die mit dem Gesundheitswesen unmittelbar zusammenhängen. Seit dem 12. Jahrhundert gesellte sich zu den beiden Ständen Geistlichkeit und Rittertum ein dritter, das in den Städten lebende Bürgertum, das von nun an für die deutsche Kultur im allgemeinen und namentlich für das Gesundheitswesen immer bedeutungsvoller zu werden berufen war. Wir lassen allerdings in diesem Kapitel die kleineren Handwerkerstädte unberücksichtigt, da von ihren Bürgern sowenig wie von den Dorfbewohnern Fortschritte hygienischer Art ausgingen.

Städte gab es in Deutschland schon in der Römerzeit. Zwölf von ihnen haben sich als spätere Bischofsstädte²⁾ behauptet. Aber nur in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sind diese Ortschaften in der Frankenzeit als Städte zu betrachten; ihre rechtliche Stellung unterschied sich nicht von den Dörfern.

Erst im 11. und 12. Jahrhundert wurde die Städteentwicklung von Bedeutung. In der Regel wurden für die Gründung von Städten Königspfalzen, Bischofssitze, Abteien und Burgflecken verwandt.

Im 12. und 13. Jahrhundert wird der Gedanke der Städtegründung über die Elbe und Oder sowie donauabwärts getragen. Erbelose, aber unternehmungs-

¹⁾ Für diesen Abschnitt wurden u. a. folgende Werke benutzt: a) Richard Schröder »Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte«, Leipzig 1907; b) Heinr. Gottfr. Gengler »Deutsche Stadtrechts-Alterthümer«, Erlangen 1882; c) Georg Liebe »Verfassung, Recht, Wirtschaft vom Ende der Karolingerzeit bis zum Interregnum«, Abhandlung in Gebhardts »Handbuch der deutschen Geschichte« (Schr.-V., Nr. 48); d) Gustav Freytag (Schr.-V., Nr. 44), dort Bd. I, S. 445 ff. und Bd. 2, S. 114 ff.; e) W. Steinhausen (Schr.-V., Nr. 157, dort Bd. I); f) G. Diestel (Schr.-V., Nr. 52, dort Bd. 2); g) O. Henne am Rhy »Soziale Entwicklung im Mittelalter«, Abhandlung in Hellwalds »Kulturgeschichte« (Schr.-V., Nr. 68); h) Brandi (Schr.-V., Nr. 19); i) O. v. Leixner »Geschichte der deutschen Literatur«, 6. Aufl., S. 34 ff., Leipzig 1903.

²⁾ Es sind dies: Augsburg, Basel, Chur, Köln, Konstanz, Mainz, Metz, Regensburg, Speier, Straßburg, Trier, Worms.

lustige Söhne der Sachsen und Rheinfranken, auch der Flamen ziehen auf den Ruf der betreffenden (meist slawischen) Landesherren in den dünnbevölkerten Osten, nach Holstein, Mecklenburg, Pommern, Schlesien, Polen, Böhmen, und bringen dorthin die deutsche Kultur auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Handwerks und Handels. Aus diesen für das Deutschtum neu erschlossenen Gebieten kamen aber Fortschritte auf dem Gebiete des Gesundheitswesens weit seltener als aus den viel älteren Städten. Allerdings träge eine Ansicht¹⁾, wie etwa die, daß es für die Kenntnis des mittelalterlichen Gesundheitswesens genügt, das Leben in Nürnberg und Frankfurt a. M. sowie in je einer schwäbischen und rheinischen Stadt zu schildern, nicht ganz zu.

Die deutsche Stadt im Mittelalter war vor allem eine Schutzstätte gegen den äußeren Feind; sie war eine wehrhafte Örtlichkeit. Der Hauptschutz bestand in der künstlichen Befestigung, deren wichtigster Teil die Stadtmauer war. Da man für die Verteidigung auch der am besten befestigten Stadt einer wehrhaften Mannschaft bedurfte, so ergab sich schon hieraus ganz von selbst die Sorge für die Wehrfähigkeit und überhaupt für die Gesundheit der Bürger.

Die äußere Erscheinung der mittelalterlichen Städte kann man sich vorstellen, wenn man einige der vielen von Hogenberg oder Merian gezeichneten Bilder betrachtet oder wenn man z. B. Rothenburg ob d. Tauber oder Dinkelsbühl, wo sich die aus früheren Jahrhunderten stammende Gestalt bis in die Gegenwart erhalten hat, besucht.

Jede Stadt hatte anfangs einen Stadtherren, gewöhnlich einen weltlichen oder geistlichen Fürsten, der sich durch einen Vogt vertreten ließ; man unterschied insbesondere königliche Städte und Bischofsstädte. Nachdem die Stadt Worms als eine freie Gemeinde im 12. Jahrhundert anerkannt war, suchten auch andere Städte auf Grund von »Freiheitsbriefen« das Recht der Selbstverwaltung zu erhalten. Im Laufe des 13. Jahrhunderts gelangten viele Städte in den Besitz dieser Freiheit. Der Rat der Stadt bzw. die Ratsmänner mit einem oder mehreren Bürgermeistern an der Spitze leiteten nun die Gemeinde, und damit war diese im heutigen Rechtssinn eine Stadt geworden. Hierbei ist zu bemerken, daß manche Stadt sich die Freiheit mit Geld erkaufte.

Im Laufe der Zeit schufen die Städte ihre Stadtrechte und Polizeiordnungen. Diese Satzungen und Vorschriften, die sich auf die mannigfachen Bedürfnisse und Sitten des bürgerlichen Lebens erstrecken, waren in den über ganz Deutschland verbreiteten Städten sehr verschiedenartig. Trotzdem die deutschen Städte in Recht, Entwicklung und Schicksal während des Mittelalters sehr verschiedenartig waren, kann man doch, namentlich auch auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, viel Gemeinsames, d. h. typische Erscheinungen erkennen. Vor allem gilt dies für die Städte, die an den viel benutzten Verkehrswegen, besonders den Rhein und die Donau entlang, liegen oder zum Gebiet der Hanse gehörten; sie unterhielten zueinander rege Beziehungen sowohl auf dem Gebiet des Handels wie des Geisteslebens und der Verwaltung, namentlich auch der Gesundheitsverwaltung, und liehen sich gegenseitig die Niederschriften ihrer Ordnungen. Bevor wir uns mit Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege beschäftigen, müssen jedoch noch einige allgemeine Bemerkungen vorangeschickt werden.

¹⁾ Vgl. G. L. Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, dort Bd. 1, S. IV).

Als Gregor VII. den Investiturstreit entfachte und seine Nachfolger zur Teilnahme an den Kreuzzügen aufriefen, machten sie weite Volkskreise zu Beurteilern der Kirche und ihrer Taten. Hiermit im Zusammenhang wandelten sich allmählich Anschauungen, Geschmack und Neigungen wie bei den anderen in Betracht kommenden Völkern so auch bei den Deutschen. Kreuzfahrer und Kaufleute aus Deutschland waren in weit entfernte Gegenden gelangt; dort lernten sie fremde Sitten, Stoffe, Kostbarkeiten und Spezereien kennen und brachten sie in die Heimat. So vollzog sich gegenüber dem zuvor von der Kirche und den Klöstern erzeugten Geistesleben ein Umschwung in allen Ständen, bei den Geistlichen wie bei den Rittern und Bürgern. Dies zeigt sich besonders deutlich in der schöngeistigen Literatur, die die Gedankenwelt der jeweiligen Zeit widerspiegelt. In den Dichtungen trat nun der geistliche Stoff gegenüber dem weltlichen zurück. Es entstand eine neue Bildung, die nicht nur weltlich, sondern in mancher Hinsicht nicht einmal christlich war. Die neue Geistesrichtung war dem asketischen Ernst der Kirche fremd; »Frohsinn und Genuß am Leben« lautete jetzt die Losung. Zur Befriedigung von solchen Wünschen brauchte man Geld. Daran fehlte es vielen Bürgern, namentlich infolge des immer umfangreicher gewordenen Handels¹⁾, in den Städten nicht. Hier entwickelte sich eine Geldwirtschaft, die zwar mit den kanonischen Gesetzen gegen Zins und Kapitalsnutzung völlig unvereinbar war, aber zu einer Blüte der weltlichen Kultur im allgemeinen führte und auch Künsten und Wissenschaften ein Heim schuf.

Das Geld wurde nun in den Städten, deren Bedeutung im Laufe der Zeit immer mehr auf ihrer Eigenschaft als Handelsstätten beruhte, zum Maßstab — auch gegenüber dem Menschenleben und den für seine Gesunderhaltung erforderlichen Einrichtungen. Den christlich erzogenen deutschen Städtern fehlte es gewiß nicht an Nächstenliebe; aber die Erwägung der Kostenfrage trat hinzu. Diese Frage ist durchaus berechtigt, da man mit Ethik allein nicht zu sauberen Straßen, Wasserleitungen, Krankenanstalten und anderen hygienischen Maßnahmen oder sonstigen wichtigen kommunalen Einrichtungen gelangt, nur wurde sie gar zu häufig derart beantwortet, daß die für die Gesunderhaltung der Bevölkerung dringend erforderliche Fürsorge im Hinblick auf die Höhe der Ausgaben unterblieb. Erst in unseren Tagen sehen allmählich die Stadtverwaltungen ein, daß es klüger ist, große Geldmittel für Krankheitsverhütung als noch größere Summen für Krankenbehandlung auszugeben.

Überdies wirkten geldliche Bedenken in hygienischen Angelegenheiten oft besonders dann hemmend, wenn es sich um die Gesundheitsfürsorge für die unteren Volksschichten handelte. In den Städten hatte sich eine Aristokratie, die aus reich gewordenen Kaufleuten, in die Stadt gezogenen ritterbürtigen Geschlechtern und in die Bürgerschaft aufgenommenen Beamten bestand, gebildet. Diese Klasse der ratsfähigen Geschlechter schloß sich schroff gegen die anderen Bürger ab, und wenn auch zuweilen gesellschaftliche Verschiebungen vorkamen, so hatten doch immer nur wenige Geschlechter einen Einfluß auf die Stadtverwaltung. Stand diese vor einer nur mit Geldausgaben zu lösenden hygienischen Aufgabe, welche die gesamte Bürgerschaft, also auch die herrschenden Geschlechter betraf — etwa

¹⁾ Bemerkte sei noch, daß neben der Befestigung ein besonderes Kennzeichen der Stadt der Marktplatz, auf dem sich der Handel vollzog, war. Märkte gab es allerdings auch in größeren Dorfgemeinden (Marktflecken).

bei einer Epidemie —, so war sie, sofern die erforderliche Einsicht vorlag, zu geeigneten Maßnahmen bereit; anders jedoch entschied sie häufig — aber keineswegs immer —, wenn eine kostspielige gesundheitliche Einrichtung nur oder vorzugsweise für die Unbemittelten in Betracht kam.

Obwohl viele mittelalterliche Stadtverwaltungen auf manchen Gebieten der Fürsorge ein hohes soziales Verständnis zeigten, so daß die von einem Medizinhistoriker¹⁾ geäußerte Ansicht, die Wohlfahrtseinrichtungen im Mittelalter in den Städten seien gar nicht so schlecht gewesen, zutreffend sein dürfte, so tritt doch der Gegensatz des städtischen Gesundheitswesens zu der klösterlichen Auffassung von den Aufgaben der Hygiene deutlich zutage, und dies vor allem aus zwei Gründen.

Erstens findet man bei den Mönchen Selbstlosigkeit und Armut, bei den Städtern dagegen Streben nach Reichtum als Grundsatz. Hiermit soll keineswegs ein Vorwurf gegen die Städter ausgesprochen werden. Es können, sollen und wollen ja naturgemäß nicht alle Menschen ein mönchisches Dasein führen, und man muß bedenken, daß die Klöster viele und bedeutende Geschenke erhielten, während die Städte im wesentlichen auf die Wirtschaftskraft ihrer Bürger angewiesen waren. Wir wollen mithin hier über das Verhalten der Städte nicht vom Standpunkte der Moral aus urteilen. Aber es ist doch geboten, zu untersuchen, wie die beiden Auffassungen vom Werte des persönlichen Besitzes das Gesundheitswesen beeinflußt haben. Die Klöster suchten, gemäß der christlichen Lehre, für die Gesundheit der Armen wie der Reichen zu sorgen: denn »Gott will, daß allen Menschen geholfen werde«. In den Städten dagegen lag es oft an der wirtschaftlichen und sozialen Umwelt, ob man seine Gesundheit behielt bzw. wiedererlangte. Gab es zuvor nur moralhygienische Fragen, bei deren Lösung die Ethik die einzige Richtschnur war, so treten nun sozialhygienische Probleme, bei deren Erledigung die wirtschaftliche Lage maßgebend ist, in den Vordergrund. Das deutsche Gesundheitswesen bekommt nun zunächst das Gepräge des vorzugsweise nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleiteten Stadtstaates.

Bei kapitalistischer Wirtschaftsordnung ist es begreiflich, daß die einzelnen Bürger nach Geldbesitz streben. Daher verlangten auch im Mittelalter z. B. Metzger, Bäcker usw. möglichst hohe Preise; ob hierdurch die Volksernährung beeinträchtigt wurde, war für sie nicht die erste Frage. Aber auch die mittelalterlichen Ärzte, Apotheker und Hebammen waren naturgemäß nicht frei von Geldrücksichten und unterschieden bei den Kranken und Wöchnerinnen häufig zwischen Reichen und Armen. Wir werden unten sehen, wie die Stadtverwaltungen daher bemüht waren, ausgleichend zu wirken und so für das Gemeinwohl und namentlich auch für die Bedürftigen in gesundheitlicher Hinsicht zu sorgen.

Zweitens zeigt sich die Verschiedenheit in der Stellungnahme zum Lebensgenuß. Die Mönche sind durch die (vom hygienischen Standpunkte aus zuweilen übertrieben zu nennende) Askese gekennzeichnet, ihr Blick ist himmelwärts gerichtet, sie denken idealistisch, und ihr Streit befaßt sich mit dem

¹⁾ Deichert (Schr.-V., Nr. 31, dort S. 8).

Seelenheil; die Städter wünschen materielle Genüsse, auch wenn dies bisweilen zur Zuchtlosigkeit führt, ihre Gedanken haften am Diesseits, ihr Urteil ist nüchtern realistisch, und ihr Streit geht um Geld und Gut. Wurden die Gesundheitszustände bisher im wesentlichen nur durch natürliche Einflüsse geschädigt, so treten nun die Gefahren der kulturellen Auswüchse hinzu.

Es liegt im Wesen des Deutschen, Freude am Schaffen zu empfinden und nach der Arbeit Behaglichkeit in der Familie, im Freundeskreise, auf Festen zu suchen; man will etwas von seinem Gelde haben. An Sonn- und Feiertagen sowie bei Festlichkeiten aller Art üppig, ja unmäßig zu schmausen und zu trinken, wurde nun Sitte, Bäder, jetzt von Männern und Frauen gemeinsam genommen, dienen nicht allein der Reinlichkeit und Gesundheit, sondern vor allem dem stundenlang dauernden, mit Gelagen und Musik verbundenen Vergnügen; sogar dem Verlangen nach außerehelichem Geschlechtsverkehr wird durch Einrichtungen, welche die Stadtverwaltungen dulden, ja fördern, entsprochen.

Bürgerfleiß, Reichtum und Freude am Schönen schufen in den Städten mächtige Dome, prachtvolle Rathäuser, mit Erkern geschmückte Bürgerhäuser und künstlerische Brunnen; so entstanden die malerischen Städtebilder, vor deren Resten wir noch heute bewundernd stehen. Aber neben diesen Herrlichkeiten gab es Hütten und Holzbauten mit Lehmwänden, enge und finstere Höfe, von Schmutz und Gestank erfüllte Straßen, viele mangelhaft bekleidete Bettler und vernachlässigte Kranke. Nur allmählich erwachte in den Städten das Bewußtsein, daß auch für die öffentliche Gesundheitspflege etwas zu geschehen hat. Zumeist ließ sich die Stadtverwaltung erst, wenn eine Epidemie eingezogen war, aus ihrer Sorglosigkeit aufrütteln. Aber im Laufe der Zeit wurden doch zahlreiche Gesundheitsmaßnahmen, auch Ansätze zu Medizinalordnungen geschaffen, namentlich seitdem Stadtärzte angestellt waren. Einer von ihnen, *Strupp ius*¹⁾, veröffentlichte 1573 ein Lehrbuch, das die starke Entwicklung der städtischen Medizinalordnungen einleitete; und letztere führten dann, wie die städtischen Gesetze und Polizeiordnungen in die fürstlichen Landrechte einmündeten, zu entsprechenden staatlichen Maßnahmen, und zwar auch in dem größten deutschen Lande, Preußen. So entfalteten sich aus kleinen hygienischen Anfängen in den mittelalterlichen Städten, wenn auch vor allem aus geldlichen Rücksichten in zu schleppendem Zeitmaße, umfassende segensreiche Einrichtungen in den deutschen Ländern und im Reich.

b. Bevölkerungszusammensetzung und -bewegung

Für die Kenntnis des deutschen Gesundheitswesens während des Mittelalters wären zuverlässige Zahlenangaben, die über die Bevölkerungszusammensetzung und -bewegung unterrichten, von größtem Wert. Denn solchen Ziffern lassen sich Tatsachen, welche die hygienischen Zustände entscheidend beeinflussen, entnehmen, und das Gesundheitswesen findet andererseits in der Art, wie sich die Bevölkerung zusammensetzt und durch Geburten und Sterbefälle in ihrer Gliederung ändert, einen deutlichen Ausdruck. Aber solche Zahlenangaben, die über die mittelalterlichen Verhältnisse in ganz Deutschland oder wenigstens in einem größeren Lan-

¹⁾ *Strupp ius* (Schr.-V., Nr. 164).

desgebiet belehren, sind nicht vorhanden. Dagegen besitzen wir ziffernmäßige Aufzeichnungen aus einer ansehnlichen Reihe von Städten.

Bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts waren mittelalterliche Volkszählungen allerdings nur aus zwei deutschen Städten bekannt. Im Jahre 1864 fand K. Hegel¹⁾ in Nürnberg die Zifferangaben, die dort 1449 bei einer Zählung der gesamten Einwohnerschaft gewonnen wurden; K. Th. Eheberg²⁾ entdeckte 1880 die Ergebnisse einer in Straßburg i. E. zwischen 1473 und 1477 durchgeführten Volkszählung. Weiterer Zahlenstoff³⁾ solcher Art wurde 1900 für Freiburg i. Ue. aus der Zeit von 1444/45 und 1447/48 sowie dann für Nördlingen aus dem Jahre 1459 veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um mittelalterliche Zählungen, die zur Feststellung des Nahrungsmittelbedarfs bei bevorstehenden Belagerungen von angesehenen Männern mit aller Sorgfalt und Ortskenntnis bei der ganzen Bevölkerung einschließlich der Kinder vorgenommen wurden. Insbesondere für Nürnberg wird angeführt, daß jeder Bürger seine Angaben eidlich bekräftigte.

Neben diesen Ziffern unterrichten die Ergebnisse bevölkerungsstatistischer Berechnungen und Schätzungen, die sich auf Bürgerbücher, Kirchenbücher, Steuerbücher, Zunftlisten, städtische Rechnungen, Vermögensverzeichnisse, Geburts- und Hochzeitsbücher sowie andere Aufzeichnungen stützen, über die mittelalterlichen Verhältnisse in vielen Städten.

Die Ergebnisse der vier genannten Volkszählungen lassen sich, wie folgt, zusammenfassen:

Stadt	Zeit	Städtische Bevölkerung	Gesamtbevölkerung einschl. der vorübergehend in die Stadt Gezogenen
Nürnberg	1449	20 165	25 982
Straßburg i. Els.	1473 bis 1477	20 722	26 198
Freiburg i. Uechtland	1444 1447/48	5 200 —	— 5 800
Nördlingen	1459	5 295	—

¹⁾ Siehe »Die Chroniken der fränkischen Städte, Nürnberg«, Bd. 2, herausgegeben von K. Hegel, Leipzig 1864.

²⁾ K. Th. Eheberg »Straßburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart«, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. Bd. 7 (1883).

³⁾ Siehe v. Inama-Sternegg a) »Städtische Volkszählungen im Mittelalter«, Statistische Monatsschrift, N. F. Jahrgang XI (1906), S. 279; b) »Die Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts«, Artikel »Bevölkerungswesen« im »Handwörterbuch der Staatswissenschaften« neugestaltet von Häpke, Bd. 2, S. 674 ff., 4. Aufl., Jena 1924. — Ferner J. Jastrow »Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit«, Berlin 1886.

Über die für weitere 24 Städte geltenden Bevölkerungsziffern, die mannigfachen Quellen entnommen wurden, sei folgende Übersicht¹⁾ geboten:

Ort	Zeit	Einwohnerzahl
Lübeck	Ende des 14. Jahrh.	22 300
	» » 15. »	23 672
Hamburg ²⁾	1311	7 000
	1419	22 000
Breslau	1348	21 866
Rostock	1410	14 000
Zürich ³⁾	1357	12 375
	1410	10 570
Danzig	1380	10 000
	1416	20 000
	1577	40 000
Butzbach in der Wetterau	1421	2 235
	1462	1 810
Ulm	1427	20 000
	1489	20 000
Heidelberg	1439	5 200
Frankfurt a. M. ²⁾	1387	10 000
	1440	9 000
Überlingen	1444	4 800
Halle ³⁾	1450	10 000
Eger	1446	7 340
Leipzig	1474	4 000
Freiburg i. Uecht.	1474	5 000
Augsburg	1475	18 300
Dresden	1474	3 190
	1477	4 228
	1491	5 000
Meißen	1481	2 000
Mainz	Ende des 15. Jahrh.	5 767
Konstanz ³⁾	1468	9 180
Köln ⁴⁾	2. Hälfte des 15. Jahrh.	37 000
Erfurt ⁵⁾	1569	18 000
Würzburg ⁶⁾	16. Jahrhundert	etwa 6 500
Wien ²⁾	1637	60 000
Berlin ²⁾	1645	9 000
	1688	20 000

¹⁾ Soweit nichts anderes angeführt ist, stammen die Angaben von v. Inama-Sternegg (siehe S. 63, Anmerk. 3).

²⁾ J. Conrad »Politische Ökonomie«, Teil IV, 5. Aufl., herausgegeben von A. Hesse, Jena 1913.

³⁾ Nach Marmor (Schr.-V., Nr. 101).

⁴⁾ Nach H. Bank »Die Bevölkerungszahl der Stadt Köln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts«, Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande, S. 299ff., Köln 1895.

⁵⁾ Aloys Löffing »Die soziale und wirtschaftliche Gliederung der Bevölkerung Erfurts in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts«, Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, Heft 32, Erfurt 1911.

⁶⁾ Nach A. Hofmann (Schr.-V., Nr. 75).

Nach Berechnungen des Hygienikers Burckhardt¹⁾ ergaben sich für Basel folgende Annäherungswerte:

1401	14 500 Seelen,
1431	17 800 »
1501	19 600 »
1591	14 800 »

Soweit man aus den obigen Zahlenreihen Schlüsse ziehen darf, zeigt sich, daß der Volksreichtum der deutschen Städte während des Mittelalters weit hinter den übertriebenen Vorstellungen, von welchen Schriftsteller älterer Zeiten sich leiten ließen, zurückbleibt. Denn Städte von so hoher politischer, wirtschaftlicher und kultureller Bedeutung, wie z. B. Nürnberg, Straßburg, Lübeck, Augsburg, Frankfurt a. M. und selbst Köln mit seinen 37 000 Einwohnern, weisen Bevölkerungsziffern auf, die heute kaum für eine bescheidene Mittelstadt ausreichend erscheinen. Um so mehr müssen wir dann aber den lebhaften Geist dieser mittelalterlichen Gemeinwesen und ihrer tatkräftigen Bürger, die so hohe kulturelle Leistungen aufzuweisen haben, einschätzen; man denke z. B. nur bei Nürnberg an die weit verzweigten Handelsbeziehungen oder bei Straßburg und Köln an die weltberühmten Dombauten. Obwohl nun die Bevölkerungszahlen der hervorragenden mittelalterlichen Städte für unsere Begriffe gering waren, so wird es doch damals schwierig genug gewesen sein, auch nur eine aus 20 bis 30 000 Seelen bestehende Bürgerschaft während des ganzen Jahres mit hinreichenden Nahrungsmitteln — ohne Eisenbahnen, große Schiffe, gute Landstraßen und einen zulänglich organisierten Getreidehandel — zu versorgen. Wie es scheint, war der mittelalterlichen Stadtverwaltung daran gelegen, daß die Zahl ihrer Bürger hoch eingeschätzt wurde; denn dadurch, daß auswärts die richtige Ziffer nicht bekannt war, konnte man sich mit einer so starken Bevölkerung, wie sie tatsächlich gar nicht vorhanden war, brüsten und hatte davon den Vorteil, daß die eigenen kriegerischen Kräfte überschätzt wurden.

Über die Gliederung der Bevölkerung nach dem Geschlecht liegen aus einigen Städten Angaben vor. Auf 100 selbständige Männer kamen in Nürnberg 117, in Freiburg i. Ue. ebenfalls 117 Frauen, auf 100 Knechte in Nürnberg 128, in Freiburg i. Ue. 136 Mägde. In Rostock²⁾ war das zahlenmäßige Verhältnis der Männer zu den Frauen wie 1000 : 1205. Das Ergebnis für Rostock wird dadurch erklärt, »daß den Gefahren der gewerblichen Arbeit und des ganzen Lebens ein größerer Theil der erwachsenen männlichen als der weiblichen Bevölkerung zum Opfer fiel; denn die Steuerregister zeigen, daß es hauptsächlich Wittwen sind, die das Plus auf Seiten des schönen Geschlechtes bedingen«. Auch in Erfurt³⁾ war ein starker Frauenüberschuß vorhanden. Für Basel⁴⁾ wurde die Verteilung nach dem Geschlecht besonders erforscht; wengleich es sich hierbei nur um 313 auf den gleichen Stammvater zurückzuführende Hausstände während der Zeit von 1518 bis 1875 handelt, so sind die Ergebnisse doch wohl wert, hier an-

¹⁾ Albrecht Burckhardt »Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel 1601 bis 1900«, Programm zur Rektoratsfeier, Basel 1908.

²⁾ H. Paasche »Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte«, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. Bd. 5 (1882).

³⁾ A. Löffing (siehe S. 64, Anmerkung 5).

⁴⁾ Albrecht Burckhardt »Über Kinderzahl und jugendliche Sterblichkeit in früheren Zeiten«, Zeitschrift für Schweizerische Statistik, Jahrg. 43, Bd. 2 (1907).

geführt zu werden. Wie man der folgenden Zahlensammenstellung entnimmt, waren in Basel in der Zeit von 1576 bis 1650 erheblich mehr Männer als Frauen vorhanden.

Zeit der Gründung des Hausstandes	Auf 100 weibliche Geburten kommen männliche	Auf 100 erwachsene Weiber kommen er- wachsene Männer
1576 bis 1600	125	145
1601 » 1625	102	131
1626 » 1650	129	132

Mit dem Heiratsalter während des Mittelalters haben sich mehrere Untersuchungen¹⁾ befaßt. Die Anschauungen über die Ehemündigkeit und die untere Grenze des Heiratsalters wurden in verschiedenartigen mittelalterlichen Rechten und darunter auch in Stadtrechten, so in Zürich, Zofingen, Freiburg i.Br., Wimpfen, ausgedrückt. Als Regel war ziemlich allgemein vorgesehen, daß die cheschießenden Knaben wenigstens 14, die Mädchen mindestens 12 Jahre alt sein sollen. R o l l e r gibt für die aus dem Mittelalter jetzt noch statistisch faßbaren Kreise an, daß »die größere Zahl der Ehen, etwa 60 $\frac{0}{100}$, im ausgehenden Mittelalter vor dem 16. Lebensjahr der Bräute geschlossen wurde, also in einem Alter, welches das bürgerliche Gesetzbuch heutzutage nur mit Erlaubnis des Obervormundschaftsgerichts zum Heiraten zuläßt«. B u r c k h a r d t teilt mit, daß auch noch im Anfang des 17. Jahrhunderts in Basel Heiraten von 15- und 16jährigen Mädchen öfters vorkamen. Für Basel zeigte sich, daß die von so jugendlichen Personen geschlossenen Ehen zu hohen Geburtenziffern führen, wobei die Jugendlichkeit des Mannes von noch größerem Einfluß als die der Frau gewesen zu sein scheint. Nach R o l l e r bedingt jedoch frühzeitiges Heiraten eine kurzlebige Bevölkerung; zwar wirken in jedem einzelnen Falle mancherlei Umstände fördernd oder hemmend ein, aber das alte Sprichwort »Jung gefreit hat noch niemand gereute« gelte für die Gesamtheit nicht.

Über die Geburtenhäufigkeit bzw. den Kinderreichtum sowie die Sterblichkeit in deutschen Städten während des Mittelalters liegen mannigfaltige Untersuchungsergebnisse, die uns einen Einblick in die damalige Bevölkerungsbewegung bieten, vor. Zunächst sei auf eine in unserer Abb. 6 wiedergegebene Zahlentafel²⁾, die auf Grund der im Jahre 1501 begonnenen Aufzeichnungen des der Stadt Augsburg gehörenden Hochzeitsbuches³⁾ angefertigt wurde, hingewiesen. Man entnimmt diesen Ziffernreihen, wieviele Hochzeiten, Geburten und Todesfälle in jedem der Jahre innerhalb des Zeitraumes von 1501 bis 1750 festgestellt wurden. Diese Geburten- und Sterbeziffern können wir

¹⁾ O t t o R o l l e r »Die Kinderehen im ausgehenden Mittelalter«, Sozialhygienische Mitteilungen 1925, S. 3 ff.; ferner R i c h a r d K o e b n e r »Die Eheauffassung des ausgehenden deutschen Mittelalters«, Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 9 (1911), S. 136 ff.

²⁾ Der Kupferstich, der diese Tafel enthält, befindet sich im Stadtarchiv zu Augsburg.

³⁾ Siehe: H a n s R o s t »Die Bevölkerungszahl der Stadt Augsburg bis zum Jahre 1900«, »Die Feierstunde«, Unterhaltungsblatt zur »Augsburger Postzeitung« 1905, S. 662 ff.; ferner R ö s l e »Sonderkatalog für die Gruppe Statistik der wissenschaftlichen Abteilung der Internationalen Hygiene-Ausstellung«, S. 63 und 64, Dresden 1911.

Stirns-, Hochzeit- und Sterbens-Register:
 Ordentliches Verzeichniß der Personen, so in der Stadt Augspurg nach Christi Geburt 1501 bis mit Anno 1750 gestorben, Hochzeiten gehalten und geliebten Leben die christlichen T. wann ein Sterbens geschehen.

Im Jahr	geboren	hochzeit	gestorben	Im Jahr	geboren	hochzeit	gestorben	Im Jahr	geboren	hochzeit	gestorben	Im Jahr	geboren	hochzeit	gestorben
1501	1700	150	150	1501	1700	150	150	1501	1700	150	150	1501	1700	150	150
1502	1700	150	150	1502	1700	150	150	1502	1700	150	150	1502	1700	150	150
1503	1700	150	150	1503	1700	150	150	1503	1700	150	150	1503	1700	150	150
1504	1700	150	150	1504	1700	150	150	1504	1700	150	150	1504	1700	150	150
1505	1700	150	150	1505	1700	150	150	1505	1700	150	150	1505	1700	150	150
1506	1700	150	150	1506	1700	150	150	1506	1700	150	150	1506	1700	150	150
1507	1700	150	150	1507	1700	150	150	1507	1700	150	150	1507	1700	150	150
1508	1700	150	150	1508	1700	150	150	1508	1700	150	150	1508	1700	150	150
1509	1700	150	150	1509	1700	150	150	1509	1700	150	150	1509	1700	150	150
1510	1700	150	150	1510	1700	150	150	1510	1700	150	150	1510	1700	150	150
1511	1700	150	150	1511	1700	150	150	1511	1700	150	150	1511	1700	150	150
1512	1700	150	150	1512	1700	150	150	1512	1700	150	150	1512	1700	150	150
1513	1700	150	150	1513	1700	150	150	1513	1700	150	150	1513	1700	150	150
1514	1700	150	150	1514	1700	150	150	1514	1700	150	150	1514	1700	150	150
1515	1700	150	150	1515	1700	150	150	1515	1700	150	150	1515	1700	150	150
1516	1700	150	150	1516	1700	150	150	1516	1700	150	150	1516	1700	150	150
1517	1700	150	150	1517	1700	150	150	1517	1700	150	150	1517	1700	150	150
1518	1700	150	150	1518	1700	150	150	1518	1700	150	150	1518	1700	150	150
1519	1700	150	150	1519	1700	150	150	1519	1700	150	150	1519	1700	150	150
1520	1700	150	150	1520	1700	150	150	1520	1700	150	150	1520	1700	150	150
1521	1700	150	150	1521	1700	150	150	1521	1700	150	150	1521	1700	150	150
1522	1700	150	150	1522	1700	150	150	1522	1700	150	150	1522	1700	150	150
1523	1700	150	150	1523	1700	150	150	1523	1700	150	150	1523	1700	150	150
1524	1700	150	150	1524	1700	150	150	1524	1700	150	150	1524	1700	150	150
1525	1700	150	150	1525	1700	150	150	1525	1700	150	150	1525	1700	150	150
1526	1700	150	150	1526	1700	150	150	1526	1700	150	150	1526	1700	150	150
1527	1700	150	150	1527	1700	150	150	1527	1700	150	150	1527	1700	150	150
1528	1700	150	150	1528	1700	150	150	1528	1700	150	150	1528	1700	150	150
1529	1700	150	150	1529	1700	150	150	1529	1700	150	150	1529	1700	150	150
1530	1700	150	150	1530	1700	150	150	1530	1700	150	150	1530	1700	150	150
1531	1700	150	150	1531	1700	150	150	1531	1700	150	150	1531	1700	150	150
1532	1700	150	150	1532	1700	150	150	1532	1700	150	150	1532	1700	150	150
1533	1700	150	150	1533	1700	150	150	1533	1700	150	150	1533	1700	150	150
1534	1700	150	150	1534	1700	150	150	1534	1700	150	150	1534	1700	150	150
1535	1700	150	150	1535	1700	150	150	1535	1700	150	150	1535	1700	150	150
1536	1700	150	150	1536	1700	150	150	1536	1700	150	150	1536	1700	150	150
1537	1700	150	150	1537	1700	150	150	1537	1700	150	150	1537	1700	150	150
1538	1700	150	150	1538	1700	150	150	1538	1700	150	150	1538	1700	150	150
1539	1700	150	150	1539	1700	150	150	1539	1700	150	150	1539	1700	150	150
1540	1700	150	150	1540	1700	150	150	1540	1700	150	150	1540	1700	150	150
1541	1700	150	150	1541	1700	150	150	1541	1700	150	150	1541	1700	150	150
1542	1700	150	150	1542	1700	150	150	1542	1700	150	150	1542	1700	150	150
1543	1700	150	150	1543	1700	150	150	1543	1700	150	150	1543	1700	150	150
1544	1700	150	150	1544	1700	150	150	1544	1700	150	150	1544	1700	150	150
1545	1700	150	150	1545	1700	150	150	1545	1700	150	150	1545	1700	150	150
1546	1700	150	150	1546	1700	150	150	1546	1700	150	150	1546	1700	150	150
1547	1700	150	150	1547	1700	150	150	1547	1700	150	150	1547	1700	150	150
1548	1700	150	150	1548	1700	150	150	1548	1700	150	150	1548	1700	150	150
1549	1700	150	150	1549	1700	150	150	1549	1700	150	150	1549	1700	150	150
1550	1700	150	150	1550	1700	150	150	1550	1700	150	150	1550	1700	150	150

Verfaßt von Johann Georg Schreyerl Offiz. Sanitäts Rathler alterer Unter-Wege. Wittels

Abb. 6. Augsburger Bevölkerungsstatistik, 1501—1750.
 (Nach einem im Stadtarchiv Augsburg befindlichen Kupferstich.)

freilich nicht in ein Verhältnis zu den Einwohnerzahlen setzen, da letztere nicht bekannt sind; wenn man aber jeweils die Zahl der Geburten mit den Todesziffern vergleicht, so erkennt man, ob sich ein Geburtenüberschuß ergeben hat. Es zeigt sich nun, daß in Augsburg vielfach, namentlich in den häufigen Pestjahren, nicht nur keine Geburten-, sondern sogar Sterbefälleüberschüsse vorlagen. In Breslau¹⁾ wurden in der Zeit von 1589 bis 1590 im Durchschnitt jährlich 1 218 Geburten und 1 211 Todesfälle gezählt, so daß der jährliche Geburtenüberschuß 7 betrug; in dem Zeitraum von 1680 bis 1690 ergab sich ein Sterbefälleüberschuß, der sich durchschnittlich im Jahr auf 77 belief.

Die Geburtenhäufigkeit bei den von Burckhardt erforschten Basler Hausständen entnimmt man folgenden Zahlenreihen:

Zeit der Gründung des Hausstandes	Bei Ehedauer von wenigstens 10 Jahren und Alter der Frau von höchstens 35 Jahren kommen auf 1 Ehe	Ohne Berücksichtigung der Dauer des Hausstandes und des Alters der Frau kommen auf 1 Hausstand
	Geburten	Geburten
1551 bis 1575	5,5	11,0
1576 » 1600	9,0	9,0
1601 » 1625	4,3	7,3
1626 » 1650	6,2	7,6
1651 » 1675	4,8	7,0
1676 » 1700	5,0	5,7

Vom Jahre 1601 an bietet Burckhardt für die ganze Stadt Basel Zahlen, die über die Bevölkerungsbewegung unterrichten; sie sind in folgender Übersicht enthalten:

Zeit	Durchschnittl. Zahl der Einwohner	Durchschnittl. Zahl der Geburten auf 1 000 Einwohner und 1 Jahr	Durchschnittl. Zahl der Gestorbenen auf 1 000 Einwohner und 1 Jahr
1601 bis 1670	13 350	31,0	33,6
17. Jahrhundert	13 600	30,5	30,3

Aus diesen Ziffern ersieht man, daß eine Bevölkerungszunahme durch Geburtenüberschuß fehlte oder doch nur in völlig belanglosem Umfang vorlag.

Die Zahl der Kinder in Nürnberg hat bereits Bücher²⁾ auf Grund der Angaben von Hegel berechnet; hierbei zeigte sich, daß auf je 100 Personen 35,1 Kinder entfallen, oder, anders ausgedrückt, daß auf einen Bürger nur

¹⁾ W. Franke »Die Volkszahl deutscher Städte Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts«, Zeitschrift des Preussischen Statistischen Landesamts 1922, Abteilung 1 und 2, Berlin 1923.

²⁾ K. Bücher »Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M.«, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 37 (1881), S. 535 ff. und Jahrgang 38 (1882), S. 28 ff.

1,81 Kinder kommen. »Das sind erstaunlich niedrige Ziffern.« In Rostock belief sich 1378 die Kinderzahl immerhin auf 38,72‰; aber auch gegenüber diesem Ergebnis betonte P a a s c h e¹⁾, daß es auffallen muß, wie wenige kinderreiche Familien damals vorhanden waren.

Über die Sterblichkeit der Jugendlichen in den genannten Basler Hausständen bietet B u r c k h a r d t folgende Zusammenstellung:

Zeit der Gründung des Hausstandes	Es starben vor dem 16. Lebensjahr von 100		
	Knaben	Mädchen	Geborenen
1551 bis 1575	46,1	22,2	36,4
1576 » 1600	20,0	31,2	25,0
1601 » 1625	22,7	39,5	31,0
1626 » 1650	31,3	32,4	31,8
1651 » 1675	31,6	34,5	33,0
1676 » 1700	37,5	27,3	32,4

Beachtenswert sind die Geburten- und Todesziffern in der Frankfurter Familie Rohrbach während des 15. und 16. Jahrhunderts. Unter 53 in dieser Zeit von 7 Vätern gezeugten Kindern starben 35 vor dem Vater. Dazu bemerkt B ü c h e r: »Trotz sehr kinderreichen Ehen pflanzt sich die Familie gewöhnlich nur in 1 oder 2 Gliedern fort. Dieselbe Erscheinung eines großen Kinderreichtums und einer sehr spärlichen Fortpflanzung bemerken wir bei den meisten angesehenen Familien des mittelalterlichen Frankfurt; wenige derselben überdauern das zweite Jahrhundert ihres Hervortretens in der städtischen Geschichte.« Im Hinblick auf die hohe Kindersterblichkeit in den begüterten Kreisen muß man vermuten, daß der Zuwachs in den unbemittelten Familien noch geringer war.

Daß auch für das Mittelalter das durch die Statistik erwiesene Naturgesetz vom K n a b e n ü b e r s c h u ß feststellbar ist, läßt sich aus manchen Angaben, wengleich es sich hierbei um verhältnismäßig kleine Zahlen handelt, erkennen. In Hall²⁾ kamen während der Zeit von 1559 bis 1650 auf 100 weibliche 104,08 männliche Geburten. In Basel wurden, wie aus einer oben dargebotenen Übersicht hervorgeht, während der Jahre 1551 bis 1700 in den erforschten Hausständen stets mehr Knaben- als Mädchengeburten gezählt.

c. Gesundheitstechnik

Die Maßnahmen, die dazu dienen, die durch die Bodenbeschaffenheit, die Witterungseinflüsse, die natürlichen Verrichtungen der Menschen, die gewerbliche Tätigkeit, die Nutz- und Haustiere u. a. m. erzeugten Verunreinigungen in einer Gemeinde zu beseitigen, faßt man bekanntlich unter dem Namen »Städtereinigung« oder »Gesundheitstechnik« zusammen. Das Bedürfnis nach solchen Ein-

¹⁾ Siehe S. 65, Anmerkung 2.

²⁾ Julius Gmelin »Bevölkerungsbewegung im Hällischen seit Mitte des 16. Jahrhunderts«, Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. 6 (1902), S. 240ff.

richtungen macht sich mehr oder weniger sofort in jeder Niederlassung geltend. Derartige Vorkehrungen sind daher zum Teil bereits frühzeitig für die deutschen mittelalterlichen Städte nachweisbar.

Von entscheidender Bedeutung für die Reinhaltung einer Stadt ist die Art ihrer Anlage. Älteren Darstellungen, besonders jenen des verdienstvollen Altertumsforscher Essenwein¹⁾, der sich namentlich mit den Burgstädten, wie sie im 10. und 11. Jahrhundert von den sächsischen Kaisern erbaut waren, befaßt hat, wurde entnommen, daß man damals, um an Verteidigern zu sparen, den die Stadt umschließenden Ring eng abgegrenzt und daher auf nicht unbedingt erforderliche Freiflächen (z. B. Gärten) tunlichst verzichtet hat. Demgegenüber betont Eberstadt²⁾, daß seit dem 12. Jahrhundert die Anlage der mächtig aufstrebenden Städte weiträumig, mithin in dieser Hinsicht ganz andersartig als unmittelbar zuvor gestaltet worden ist; man suchte nunmehr das mit Mauer, Wall und Garten umzogene Stadtgebiet möglichst weit zu bemessen. Dies erkennt man z. B. daran, daß Köln bis zum Jahre 1882 fast genau in den Ring eingeschlossen war, der bei der Stadterweiterung des Jahres 1180 — also 700 Jahre vorher — geschaffen worden ist. »Das ist ein Unternehmen, das an Größe des Entwurfs gewiß dem Kölner Dombau gleichkommt.« Stadterweiterungen erfolgten während des 14. und 15. Jahrhunderts sehr häufig. So wurde z. B. das Gebiet der Stadt Straßburg viermal in der Zeit von 1200 bis etwa 1450 vergrößert; aber in dem Zeitraum von 1580 bis 1870, in dem sich die Bevölkerungszahl verdreifacht hat, fand fast keine Erweiterung statt. Die Zustände hatten sich nämlich in ganz Deutschland seit dem 16. Jahrhundert durch die neuen Mittel der Kriegführung, die Feuergeschütztechnik und die hierdurch bedingte Kostspieligkeit der Verteidigungsbauten, welche die Städte in Festungen umwandelten, völlig geändert. Nahm die Bevölkerung in der Festungsstadt zu, so überbaute man die im Mittelalter frei gebliebenen Flächen und vermehrte die Stockwerke der Wohnhäuser. Daraus folgte, daß man Höfe verkleinerte, Gärten schwanden, und die Straßen für die neue Häuserhöhe zu eng wurden. So entstand die irrige Ansicht, daß die Städte schon während des Mittelalters zu eng gebaut worden sind.

Daß die Häuser selbst in bedeutungsvollen deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts niedrig waren, ist einer Schilderung³⁾ der damaligen elsässischen Zustände zu entnehmen. Hier wird berichtet, daß in den Städten Straßburg und Basel die Gebäude im allgemeinen und besonders die Wohnhäuser unansehnlich und geringwertig sind. Man erfährt weiter, daß es den Räumen selbst in starken und schönen Wohnhäusern an Licht fehlte, weil nur wenige und kleine Fenster vorhanden waren.

Die Bauart der Häuser wurde in manchen Städten schon frühzeitig durch Bauordnungen geregelt. So wurden in einer Kölner⁴⁾ Urkunde vom Jahre 1169 die hallenartigen Vorbauten, die »vorgezimmer«, welche in den schmalen Straßen den Verkehr hinderten, verboten; die Verordnung mußte allerdings 1375

¹⁾ Aug. v. Essenwein »Die Baustile«, Handbuch der Architektur, Teil 2, Bd. IV (1889), Heft 1, S. 25.

²⁾ Rud. Eberstadt (Schr.-V., Nr. 35, dort S. 29ff.).

³⁾ Siehe »De rebus alsaticis ineuntis saeculi XIII«, Monum. Germ., Scriptor. XVII (1861), S. 236.

⁴⁾ Keussen (Schr.-V., Nr. 86, dort S. 117).

wiederholt werden. In Würzburg¹⁾ waren bereits 1330 Baugeschworene, die in strittigen Fragen entschieden, ob und wie gebaut werden soll, tätig; die Bauordnung des Bischofs Lorenz (1504) erlaubte erst beim zweiten Stockwerk ein Vorbauen um einen halben Werkschuh.

Zahlreiche städtische Verordnungen befaßten sich mit der Straßenreinigung. Solche Vorschriften waren dringend erforderlich. Denn die Liebe zum Landbau hatte bewirkt, daß die Städte anfangs einen ländlichen Anstrich behielten. Namentlich wurde auch die Schweinezucht²⁾ hier stark betrieben. Der Mist von diesen und anderen Tieren lag auf den Straßen. Welch ein Schmutz namentlich bei Regenwetter dadurch entstand, kann man sich vorstellen. In Frankfurt a. M.³⁾ erklärten die Geistlichen einiger Stiftungen noch im 14. Jahrhundert, daß sie zur Feier gewisser Feste nur dann im Dom erscheinen werden, wenn der Schmutz der Straßen sie nicht behindert; und noch hundert Jahre später bedienten sich die Frankfurter Ratsherren hölzerner Schuhe, wenn sie bei schlechtem Wetter auf das Rathaus gingen.

Vorschriften, welche die Reinlichkeit der Straßen bezweckten, hat schon der Straßburger Bischof Erkenbald⁴⁾ († 991) erlassen; Mist und Unrat auf die Straße zu werfen, war verboten, wenn man nicht sofort für Abfuhr sorgte. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erschien zu Straßburg⁵⁾ eine Verordnung über die Kehrrechtbeseitigung. Entsprechende Gesetze schuf man dann in vielen Städten. So bestimmte eine Nürnberger⁶⁾ Verordnung des 14. Jahrhunderts, daß niemand den Mist länger als 4 Tage auf der Straße liegen lassen soll. Der Rat zu Regensburg⁷⁾ verordnete 1366, daß auf dem Pflaster und an den Stadtmauern keine Miststätte errichtet werden darf. Selbst in einer so bedeutenden Stadt wie Basel⁸⁾ mußte der Rat noch 1417 vorschreiben, daß man »keinen Mist, Kumber (Schutt), Wust noch Unrath für die Thür schütten noch tragen als lange Zeit daher beschehen wäre«, und daß, da soviel Schweine in der Stadt herumlaufen, »alle die, so swin hand, dieselben teglich für den hirten trieben«. Bezeichnend ist auch die 1573 von dem damaligen Frankfurter Stadtarzt Strupp⁹⁾ gestellte Forderung, daß das Ausgießen des Urins auf die Straße ernstlich verboten werden soll. Der Rat zu Nürnberg¹⁰⁾ verbot durch Beschluß

¹⁾ A. Hofmann (Schr.-V., Nr. 75).

²⁾ In Ulm, Frankfurt a. M., Nürnberg wurde erst im 15. Jahrhundert das freie Umherlaufen der Schweine verpönt und festgesetzt, daß kein Bürger mehr als 24 Schweine halten darf; noch 1641 mußte der Rat von Berlin verbieten, daß auf freien Straßen und öffentlich unter den Straßenfenstern Schweineställe gemacht werden. (Vgl. den von Georg Adler verfaßten Artikel »Fleischergewerbe« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 3 [1900], S. 1084).

³⁾ August Sach (Schr.-V., Nr. 141, dort Bd. 1, S. 348).

⁴⁾ Siehe »Leges municipales, quas Argentinensi civitati dedit Erkenbaldus«, Patrologia, Tom. 137, Sp. 593, herausgegeben von Migne, Paris 1853, wo es im Cap. 82 heißt: »Nemo fimum aut purgationem ante domum suam ponat, nisi statim educere velit.«

⁵⁾ E. Gasner (Schr.-V., Nr. 47, dort S. 139).

⁶⁾ Mummehoff (Schr.-V., Nr. 116, dort S. 2).

⁷⁾ Karl Lechner (Schr.-V., Nr. 95, dort S. 68).

⁸⁾ Fechter (Schr.-V., Nr. 37, dort S. 29); ferner K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 14).

⁹⁾ Strupp⁹⁾ (Schr.-V., Nr. 164, dort S. 4).

¹⁰⁾ Ein Exemplar der gedruckten Verordnung besitzt die Staatliche Sammlung ärztlicher Lehrmittel in Berlin.

vom 10. September 1582, daß die Einwohner »Harm oder dergleichen unlustig schmeckend wasser« auf die öffentlichen Wege gießen.

Anzuführen ist ferner, daß von einer Beleuchtung¹⁾ der Straßen nicht die Rede war; wer bis zum Eintritt der Dunkelheit nicht in seinem Hause war, mußte sich von Dienstleuten mit einer Laterne oder Fackel auf dem Heimwege leuchten lassen.

Auch die hygienisch wirkende Baumpflanzung²⁾ fehlte in den Städten zumeist; in den engen Straßen verbot sie sich von selbst, und auf den Marktplätzen hätte sie den Verkehr behindert.

Ein erheblicher Fortschritt bei der Reinhaltung der Straßen erfolgte durch die Pflasterung. Solange diese fehlte, waren die Straßen in den Städten so übel beschaffen wie noch heute in manchen Dörfern. Mit zunehmendem Verkehr wurde jedoch in den Städten die Pflasterung dringend erforderlich. Es sollen zwar schon während des 13. Jahrhunderts in Köln³⁾, Worms⁴⁾, Aachen⁵⁾ und Hamburg⁶⁾ einige Straßen gepflastert gewesen sein, aber meistens geschah dies in Deutschland erst seit dem 14. Jahrhundert, so in Prag⁷⁾ 1331, Nürnberg⁸⁾ 1368, Basel⁹⁾ 1387 und etwa zu gleicher Zeit in München³⁾, Frankfurt a. M.³⁾, Hannover³⁾ und Braunschweig⁴⁾. In Augsburg⁵⁾ fing man erst 1416 zu pflastern an.

Von größtem Wert für die Reinlichkeit der Stadt sowie gleichzeitig für die Ernährung und Krankheitsverhütung ist eine hinreichende und einwandfreie Wasserversorgung. Oben (S. 19) wurde bereits hervorgehoben, daß die in deutschen Städten (Mainz, Straßburg, Köln, Wien) von den Römern geschaffenen gesundheitstechnischen Maßnahmen und besonders die Wasserleitungen von den Deutschen nicht aufrechterhalten wurden und in Verfall geraten sind. Hüllmann⁶⁾ meint zwar, daß in den frühmittelalterlichen deutschen Städten zum Bau von Wasserleitungen außer dem Bedürfnis auch die aus der Römerzeit gebliebene Erinnerung geführt hat. Aber die Feststellungen in Köln⁷⁾ stehen zu dieser Ansicht im Widerspruch. Auch die treffliche Wasserleitung, welche die Römer in Straßburg⁸⁾ geschaffen hatten, schwand mit den Stürmen der Völkerwanderung dahin.

Zum Zweck der Zufuhr von genügend Wasser und besonders auch von gutem Trinkwasser gab es in den mittelalterlichen Städten zahlreiche öffentliche Brunnen (siehe Abb. 38 S. 216) mit laufendem oder geschöpftem Wasser. Oft reichten diese jedoch nicht aus, und so entstand das Bedürfnis nach Wasserleitungen. In Basel⁹⁾ besaß das Kloster St. Leonhard, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1265 hervorgeht, damals schon lange eine Wasserleitung für sich und seine nähere Umgebung; eine zweite Zuführung gehörte dem Domstift. Im Jahre 1316 übernahm die

¹⁾ Siehe Alwin Schultz (Schr.-V., Nr. 150, dort S. 18, wo auch das Bild von Lucas von Leyden »Heimgang bei Fackellicht« wiedergegeben ist).

²⁾ M. Heyne (Schr.-V., Nr. 71, dort Bd. I, S. 313).

³⁾ G. L. v. Maurer (Schr.-V., Nr. 105, dort Bd. I, S. 41).

⁴⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 84).

⁵⁾ M. Heyne (Schr.-V., Nr. 71, dort Bd. I, S. 330).

⁶⁾ Hüllmann (Schr.-V., Nr. 80, dort Bd. IV, S. 39).

⁷⁾ Keussen (Schr.-V., Nr. 86, dort S. 11).

⁸⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 10, dort S. 31 und 32).

⁹⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 10 und 11).

Stadt Basel den dem Domstift und 1455 den dem Kloster St. Leonhard gehörenden Teil der Wasserzufuhr und wurde dadurch Herrin über die gesamte Wasserversorgung. Um gutes Trinkwasser zu erhalten, ließ der Würzburger¹⁾ Bischof Gottfried im 2. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts eine Quelle im Dorfe Höchberg fassen und mit bleiernen Röhren in sein Schloß Frauenberg leiten; die Wasserversorgung der Stadt war aber mangelhaft, da die öffentlichen und privaten Brunnen (Ziehbrunnen) mit Moos verstopft waren und niemand die Kosten für die Brunnenüberwachung (Brunnengeld) zahlen wollte, ein Zustand, der bis Mitte des 16. Jahrhunderts dauerte und sich erst seit der Anstellung eines Brunnenmeisters besserte. Sodann wird in einer Rechnung der Stadt Freiburg i. Br.²⁾ vom Jahre 1318 ebenfalls eine Wasserleitung erwähnt. In einer Chronik der Stadt Augsburg³⁾ heißt es: »Nach Cristi gepurt 1412 ja(r) do hub man an die ersten rörprunnen zu machen«; und an anderer Stelle wird berichtet: »Jtem da man zalt 1416 ja(r) hueb man an zu machen rörprunnen, und der ursprung derselben prunnen was im graben vor dem schmidpogen, da hatt man ain heuslin gemacht, darinn der prunn gefaßet was . . . also waren der prunnenkasten überall sieben, die kosteten die stat groß guet und warn unnütz prunnen; die teuchel waren geschmidt von eisen und waren zu eng. Die stat kam derselben prunnen umb vil guets, dann der prunnenmeister Leopold Krap verdarb und kam von der stat und kriegt mit der stat und precht sie zu großen schaden, wievol er auch nit vil daran gewan.« Im Jahre 1433 kam dann ein Zimmermann Hans Felber von Ulm nach Augsburg und machte Röhbrunnen, die »darnach im 62. jar noch nutz und guet waren«.

Auch um die Reinhaltung der Flußläufe waren die Städte, besonders mit Rücksicht auf die für die Volksernährung wichtigen Fische, bedacht. So ordnete der Rat von Nürnberg⁴⁾ im 14. Jahrhundert an, daß man den durch die Stadt fließenden Fischbach »sulle raine behalten«, es soll auch niemand »seinen unflat dar ein giezzen«, kein Gerber seine Felle und niemand seine Kleider darin waschen. Regensburg⁵⁾ verbot 1453 den Färbern das Waschen und Farbenschütten in den Bach.

Wichtig für die Reinhaltung der Stadt ist ferner, daß die mit der Tierschlachtung verbundene Verschmutzung der zu den Wohnhäusern gehörenden Räume und dadurch der Straßen vermieden wird. Dies Ziel ist nur zu erreichen, wenn sich in der Stadt ein Schlachthaus befindet und allein dort das Schlachten gestattet ist. Augsburg hat als erste deutsche Stadt, in dem Stadtrecht vom Jahre 1276, vorgeschrieben, daß das Stechen von Rindern, Schafen und Kälbern nur in einem Schlachthaus erfolgen darf. Die betreffende Handschrift ist noch vorhanden; im Hinblick auf die große hygienische Bedeutung dieser Anordnung geben wir in unserer Abb. 7 die in Betracht kommende Stelle der Handschrift⁶⁾ wieder.

¹⁾ Anton Hofmann (Schr.-V., Nr. 75).

²⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 3, dort S. 16).

³⁾ »Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg«, Bd. 3, S. 57, ferner Bd. 2, S. 144 und 154, Leipzig 1866.

⁴⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 275.

⁵⁾ Gemeiner (Schr.-V., Nr. 49, dort Bd. 3, S. 216).

⁶⁾ Nach brieflicher Mitteilung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München stammt die Handschrift aus dem Ende des 13., spätestens dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Siehe »Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276«, herausgegeben von Christian Meyer, Augsburg 1872.

Für Regensburg¹⁾ ist 1320, für Köln²⁾ 1360, für Basel³⁾ und Nürnberg⁴⁾ ebenfalls im 14. Jahrhundert ein Schlachthaus nachweisbar.

Für die Ableitung der Schmutzwässer und des menschlichen Unrates benutzte man schon im Beginn des Städtewesens eine Rinne⁵⁾ (gottenstein) oder auch einen verdeckten Abzugsgraben. In Köln⁶⁾ waren aus der Römerzeit Reste einer trefflichen Kanalisation vorhanden; einige dieser unterirdischen Kanäle, besonders im östlichen Stadtteil, scheinen auch im Mittelalter ihrem Zweck gedient zu haben, allerdings bei der mangelhaften Beschaffenheit der Bauwerke nur unvollkommen. Der Nördlinger⁷⁾ Stadtarzt Mettlinger hat um 1480 an seinen Rat ein Schreiben gerichtet, aus dem hervorgeht, daß dieser

siner galtnuste schuldic. Ez sol
auch chein fleismanger chein ritt
noh chein schaf. noh chein chalp
stachen wan in dem schlachthuse zw

Abb. 7. Anordnung eines Schlachthauses in Angsburg 1276.
(Ausschnitt aus einer Münchner Handschrift vom Ende des 13. Jahrhunderts.)

Hygieniker, gewissermaßen ein Vorläufer von Pettenkofer, die Reinigung des städtischen Untergrundes anstrebte, um sonst zu erwartende Epidemien zu verhüten.

Schließlich gehört zur Reinhaltung der Stadt auch eine hygienisch einwandfreie Leichenbestattung. Im Mittelalter wurde entweder der Boden der Kirche oder zumeist der diese umgebende Hof als Grabstätte benutzt. Diese in der Mitte der Stadt gelegenen Friedhöfe können wohl die Verbreitung der häufigen Epidemien gefördert haben. Trotzdem kam man in Deutschland vor dem 15. Jahrhundert kaum auf den Gedanken, die Friedhöfe vor die Stadt zu verlegen. Nur in Nürnberg⁸⁾ und Straßburg⁸⁾, etwas später auch in Braunschweig⁸⁾, wurde im 14. Jahrhundert zu Pestzeiten angeordnet, daß die Toten nicht wie sonst auf den Kirchhöfen in der Stadt, sondern außerhalb der Ringmauer zu beerdigen sind. Erst nach der Reformation fing man an, die Friedhöfe grundsätzlich weit fort von der Stadtmitte zu verlegen. Zu den Städten, die hierbei vorangingen, gehören Freiberg⁹⁾ (1521) und Ettlingen¹⁰⁾ (1527).

¹⁾ Gemeiner (Schr.-V., Nr. 49, dort Bd. I, S. 509).

²⁾ Keussen (Schr.-V., Nr. 86, dort S. 125).

³⁾ Fechter (Schr.-V., Nr. 37, dort S. 51).

⁴⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 199.

⁵⁾ M. Heyne (Schr.-V., Nr. 71, dort Bd. I, S. 327).

⁶⁾ Keussen (Schr.-V., Nr. 86, S. 11).

⁷⁾ Herm. Frickhinger (Schr.-V., Nr. 45).

⁸⁾ Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, dort Neue Folge, S. 132).

⁹⁾ Hingst (Schr.-V., Nr. 72, dort S. 43).

¹⁰⁾ P. S. Schneider »Versuch einer medizinisch statistischen Topographie von Ettlingen«, S. 93, Karlsruhe 1818.

d. Sozialmedizinische Zustände und Maßnahmen in deutschen Städten

In den mittelalterlichen Städten gab es zahlreiche Fremde und Arme, mithin naturgemäß auch viele Kranke aller Art, denen es an einer hinreichenden Pflege aus eigenen Mitteln mangelte, so daß eine öffentliche Fürsorge — teils um der Leidenden selbst willen, teils wegen der Ordnung, Sicherheit und Verhütung der Seuchenverschleppung — notwendig war.

Da war zunächst ein Spital¹⁾, in welchem man Kranke aufnehmen, betten, ernähren und pflegen konnte, erforderlich. In vorangegangenen Kapiteln wurde dargelegt, daß an den Bischofssitzen und besonders in den Klöstern Hospitäler, die sowohl Kranken als auch Armen und Pilgern dienten, geschaffen worden sind. Aber diese Anstalten reichten bei der raschen Entwicklung, welche das Städtewesen seit dem 12. Jahrhundert nahm, nicht mehr aus. Da griff zunächst der Wohltätigkeitssinn von einzelnen Fürsten und begüterten Bürgern ein. Diese ließen sich gleich den Mönchen (siehe oben S. 48) von den Jesusworten »Ich war krank, und ihr habt mich besucht« und »Was ihr einem dieser Geringsten getan, habt ihr mir getan« leiten, und so wurden in manchen Städten Spitäler gestiftet. Als erstes²⁾ ist hier das Hospital zum hl. Geist in Erfurt³⁾, dem 1183 Kaiser Barbarossa all seinen Besitz und seine Freiheiten bestätigte, dann das in Zürich⁴⁾ von dem Zähringer-Herzog Berthold V. (1186—1218) und das in Konstanz⁵⁾ 1225 von dortigen Bürgern geschaffene Hospital zu nennen. Um 1250 wurde das Spital zu Überlingen⁶⁾ gestiftet. Solche Anstalten findet man dann in Hannover⁷⁾ 1256, in Lüneburg⁷⁾ 1287, in Göttingen⁷⁾ 1293. Im 13. Jahrhundert ist in Ulm⁸⁾ das Spital, das 1240 Konrad IV. in seinen und des Reiches Schutz nahm, entstanden, und zwar »als eine vollständig weltliche Anstalt der Stadt im geistlichen Kleid des Mittelalters«. Die Stadt Basel⁹⁾ schuf sich 1265 ein eigenes Spital.

Anstalten, die entweder von einzelnen Bürgern oder den Stadtverwaltungen gegründet wurden, gab es dann im 13. Jahrhundert und namentlich später in zahlreichen Orten¹⁰⁾ in allen Teilen Deutschlands. Aber man muß hierbei betonen, daß

¹⁾ Es ist allerdings hier zu betonen, daß die mittelalterlichen städtischen Spitäler vorzugsweise für Pfründner bestimmt waren und die Kranken namentlich aus ihren Reihen stammten.

²⁾ Über »städtische« Spitalgründungen im 12. Jahrhundert wird von mehreren Seiten berichtet, z. B. von R. Volz (Schr.-V., Nr. 176a, dort S. 140). Seine Angabe, daß Freiburg i. Br. schon vor 1120 ein Spital hatte (eine Meinung, die auch von anderen Seiten geäußert wurde), trifft jedoch nicht zu (siehe »Veröffentlichung aus dem Archiv der Stadt Freiburg«, Teil I, Bd. 1 [1890], pag. IV).

³⁾ Deile (Schr.-V., Nr. 31a, dort S. 5).

⁴⁾ Hüllmann (Schr.-V., Nr. 80, dort Teil IV, S. 42).

⁵⁾ Der Wortlaut der im Stadtarchiv zu Konstanz befindlichen Stiftungsurkunde wurde von Ph. Ruppert (Schr.-V., Nr. 140, dort S. 298 und 229) abgedruckt.

⁶⁾ J. P. Scherer »Geschichte des Heilig-Geistspitals der ehemaligen Reichsstadt Überlingen«, Villingen 1897.

⁷⁾ Deichert (Schr.-V., Nr. 31, dort S. 4).

⁸⁾ Greiner »Geschichte des Ulmer Spitals im Mittelalter«, Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, N. F. 16 (1907).

⁹⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 92).

¹⁰⁾ J. C. W. Moehsen (Schr.-V., Nr. 112, dort S. 277 ff.) bietet Angaben für preußische, G. Lammert (Schr.-V., Nr. 94, dort S. 130 ff.) für zahlreiche süddeutsche Städte; siehe auch Th. Weyl (Schr.-V., Nr. 184, dort S. 972 ff.).

diese Spitäler, die zumeist den Namen »Heiliggeistspital« führten, keineswegs lediglich oder auch nur vorzugsweise Krankenhäuser im heutigen Sinne waren und daß sie lange Zeit keine Ärzte besaßen. Über manche, so über das 1248 gegründete Heiliggeisthospital zu Lübeck¹⁾ wird berichtet, daß dort sogar bis Ende des 18. Jahrhunderts kein Arzt oder Wundarzt tätig war. Im Heiliggeisthospital, das man 1256 zu Hannover²⁾ zu bauen begann, wurde anfangs die Behandlung nur von heilkundigen Geistlichen ausgeübt; einen Stadtarzt stellte man dort erst 1567 an. Über die ärztliche Tätigkeit in den Krankenanstalten wird unten (S. 138 ff.) Näheres mitgeteilt.



Abb. 8. Siegel des Heiliggeistspitals zu Konstanz, erstmalig an einer Urkunde vom Jahre 1252 nachweisbar.

Den Städten lag daran, die bischöflichen Spitäler in ihre Verwaltung zu bekommen, was ihnen z. B. in Straßburg³⁾ gelang. Auch das 1252 in Augsburg⁴⁾ gestiftete Heiliggeisthospital stand bereits im 14. Jahrhundert unter dem Rat der Stadt. Aber trotz der Übernahme in die städtische Verwaltung⁵⁾ blieb der Zusammenhang mit der Kirche eng. Dies erkennt man schon daran, daß die meisten Anstalten »Heiliggeisthospital« benannt wurden und vielfach für ihre Siegel das Bild einer Taube benutzten; das Siegel des Konstanzer Spitals geben wir in unserer Abb. 8 als ein Beispiel hierfür wieder.

Für die Anlage⁶⁾ des städtischen Spitals wählte man gewöhnlich aus Gründen der Reinlichkeit einen Platz in der Nähe des Flusses. Als ein Beispiel hierfür bieten wir in der Abb. 9 eine allerdings erst aus dem 17. Jahrhundert stammende Ansicht des schon erwähnten Spitals in Ulm. Häufig bilden die Spitalgebäude ein Viereck, wie dies der (freilich wiederum in einer späteren Zeit angefertigte) Kupferstich des Konstanzer Spitals (siehe unsere Abb. 10) zeigt.

In den Spitalern waren Pfleger⁷⁾ und Spitalmeister⁸⁾ gegen Entgelt angestellt; ihre Aufgaben und Rechte waren genau umschrieben. Ebenso war die Lebensweise⁹⁾ der Spitalinsassen, insbesondere auch die Verpflegung bis ins einzelne bestimmt.

¹⁾ Spengler (Schr.-V., Nr. 153, dort S. 10).

²⁾ Wüstefeld (Schr.-V., Nr. 186, dort S. 481).

³⁾ M. Goldberg (Schr.-V., Nr. 53, dort S. 2).

⁴⁾ Maurer (Schr.-V., Nr. 105, dort Bd. 3, S. 46).

⁵⁾ E. Becker (Schr.-V., Nr. 15, dort S. 317) führt an, daß in Hildesheim das Johannishospital und das Heiliggeistspital, teils in den Händen der Geistlichkeit, teils unter Aufsicht der Stadtverwaltung, Laienhänden anvertraut waren.

⁶⁾ Siehe Frank (Kaufbeuren) »Anlage der Spitäler im Mittelalter«, Deutsche Gaue, Bd. XII (1911), S. 222 ff., ferner »Stadtpläne«, Deutsche Gaue, Bd. VII (1906), S. 163.

⁷⁾ Siehe Mone (Schr.-V., Nr. 114), ferner K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 93 ff.).

⁸⁾ In einer Ordnung des Mehrern Spitals zu Konstanz vom Jahre 1470 befindet sich »des maysters ayd«, der die Aufgaben des Spitalmeisters eingehend regelt; siehe Th. Ruppert (Schr.-V., Nr. 140, dort S. 37).

⁹⁾ K. Baas, (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 98); ferner W. Liese (Schr.-V., Nr. 97, Bd. 2, S. 128).

Die Leistungen des städtischen Spitals wurden den pflegebedürftigen Pfründnern, den Kranken und Siechen keineswegs immer unentgeltlich gewährt. In dem Spital zu Basel¹⁾, das nachweislich anfangs für die Armen gedacht war, mußte ein gewisses Eintrittsgeld gezahlt werden; und wer ein solches nicht besaß, sollte es sich etwa durch Betteln verschaffen.

Gegenüber den *Gebrechlichen* versagte die Fürsorge der mittelalterlichen Städte vielfach völlig. Taubstumme, Blinde und Krüppel aller Art waren sich selbst überlassen und daher zumeist auf die private Wohltätigkeit angewiesen.

Darum zogen oft Scharen von *Gebrechlichen*²⁾ bettelnd durch die Straßen, etwa so, wie es unsere Abb. 11 veranschaulicht; hier wird dargestellt, wie neben einer Blinden mehrere Krüppel, die sich nur mit Krücken oder Handschemeln fortbewegen konnten, bei einem Ritter (in der Bodenseegegend) vorsprachen.

Das Verhalten der Stadtverwaltungen zu den bedauernswertesten unter den *Gebrechlichen*, den *Geisteskranken*, ist besonders zu beleuchten.

*Mummenhoff*³⁾ schreibt: »Es liegt ein seltsamer Widerspruch darin, daß das Mittelalter, welches in so ausgiebiger, ja oft verschwenderischer Weise die Werke der Barmherzigkeit übte und für fromme und wohltätige Zwecke wahrhaft staunenswerte Stiftungen schuf, auf der anderen Seite die unglücklichsten Geschöpfe der Welt in der gefühllosesten und brutalsten Weise behandelte. Aus purem Egoismus und einzig und allein von der Sorge für das eigene Wohl und die eigene Sicherheit geleitet, stieß man die Gesetze und Vorschriften um, die edle Menschlichkeit und echtes Christentum aufgestellt haben.« Daß dies Urteil, selbst wenn berücksichtigt wird, daß man im Mittelalter die Entstehungsursachen psychischer Leiden noch nicht kannte, berechtigt ist, läßt sich folgenden Angaben entnehmen. In Hildesheim⁴⁾ finden sich von 1384 bis 1480 Ausgaben für 82 Irrsinnige gebucht. Von 80 dieser Geisteskranken wurden 43 = 54 % aus der Stadt entfernt, 37 = 46 % in Gewahrsam gehalten. Eine Heilung wurde nicht versucht, ja es fand nicht einmal eine ärztliche Untersuchung statt; die Ungefährlichen ließ man

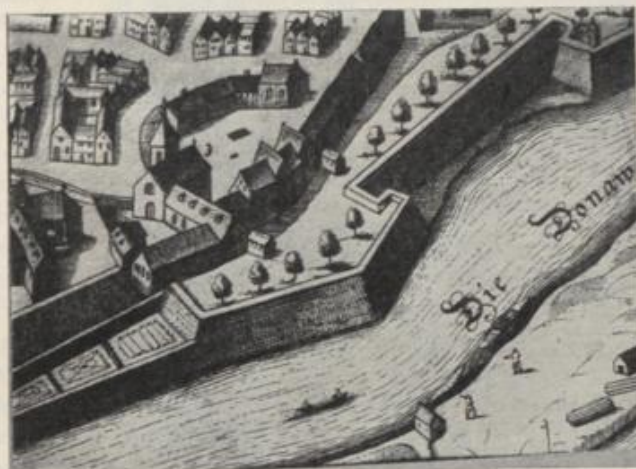


Abb. 9. Das Heiligeistospital zu Ulm;
bei Ziffer 3 die Spitalgebäude.
(Ausschnitt aus einem Kupferstich des 17. Jahrhunderts.)

¹⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 97).

²⁾ Das Bild stammt aus der Großen Heidelberger Liederhandschrift, der sogenannten Manesse'schen Handschrift, welche in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts angefertigt wurde. Siehe A. Fischer (Schr.-V., Nr. 38, dort S. 11 bis 13).

³⁾ Mummenhoff (Schr.-V., Nr. 116, dort S. 73).

⁴⁾ Machmer (Schr.-V., Nr. 100, dort S. 41).

frei herumlaufen, die Gefährlichen machte man unschädlich. Die Tollkiste (doorhen Kiste, cista stolidorum) in Hamburg¹⁾ kommt 1375 in den Stadtrechnungen vor. In dieses Gewahrsam brachte man tobende, gefährliche oder sehr störende Kranke, welche in den Familien nicht bleiben konnten; man legte sie dort in Ketten und sorgte auf das notdürftigste für ihre Ernährung und sonstigen unabweisbaren Bedürfnisse. In dem 1385 neugestalteten »Großen Hospital« zu Erfurt²⁾ wurden auch Geisteskranke als Gefangene in dem »Tollkoben« untergebracht; »die tiefen, durch Stockschläge und Fußtritte entstandenen Wunden bewiesen, mit welcher Härte man gegen diese ‚Besessenen‘ vorzugehen pflegte.«



Abb. 10. Das Heiliggeistspital zu Konstanz. (Ziffer 14: Spital, 15: Rathaus, 16: Conciliiumsgebäude. Ausschnitt aus einem Stich des 18. Jahrhunderts.)

bewußten Verhütungsmaßnahmen der Städte im Laufe der Zeit, die Lepra in Deutschland fast ganz zu beseitigen; aber für die Leprösen war nur mangelhaft gesorgt, so daß sie vielfach betteln gehen mußten. Das in unserer Abb. 12 wiedergegebene, aus dem 13. Jahrhundert stammende Siegel der Stadt Säckingen zeigt, wie ein Mann, der eine Schüssel und eine Tasche trägt, auf dem Wege ist, um sich Geld und Nahrungsmittel zu erbetteln; ob es sich bei diesem Bilde, wie von Baader⁴⁾ vermutet wurde, um einen Leprösen handelt, ist zwar sehr zweifelhaft, aber ungefähr so kann man sich die Aussätzigen beim Betteln vorstellen.

Eine sachgemäße und erfolgversprechende öffentliche Krankenfürsorge hängt 1. von dem Stande der Heilkunde und 2. von der Versorgung mit gut geschulten und erfahrenen Ärzten ab. Auf den Stand der Heilkunde einzuwirken, war zunächst nicht Aufgabe der Städte; aber für ärztliche Hilfe hätten sie, sobald ihnen dies möglich war, sorgen müssen. In den vorangegangenen Kapiteln wurden nur mönchische und sonstige geistliche Ärzte angeführt. Der erste städtische Arzt, dem man, nach den bisherigen Forschungen, begegnet, ist magister Herman medicus, den in Wismar⁵⁾ 1281 die consules auf-

¹⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 80).

²⁾ R. Loth (Schr.-V., Nr. 98, dort S. 386).

³⁾ Fechter (Schr.-V., Nr. 37, dort S. 33).

⁴⁾ Joseph Baader »Eine Fahrt an den Bodensee«, Badenia, Bd. I (1859).

⁵⁾ Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 3, Nr. 1561, Schwerin 1865.

nehmen (»dederunt sibi gratis, ut civis sit«). In Konstanz¹⁾ wurde der Arzt »maister Gwide der junge« 1312 verpflichtet, daß er der Stadt »mit truwen und ane gevärde diene«. München²⁾ hatte schon 1312 einen besoldeten Arzt, den magister Berchtoldus. Im 14. Jahrhundert wurden dann noch in einer Reihe von anderen Städten Stadtärzte angestellt, so in Nürnberg³⁾, Köln⁴⁾ (1372), Straßburg⁵⁾ (1383), Frankfurt a. M.⁶⁾ (1384). Dagegen haben andere Städte sehr lange hiermit gewartet, so Hannover, das, wie schon erwähnt wurde, erst 1567, und Berlin⁷⁾, das ebenfalls erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen Stadtarzt erhielt.

Die Städte bemühten sich, gute Kräfte als Ärzte zu gewinnen; aber an solchen war, als es in Deutschland noch keine Universitäten gab, großer Mangel. Frankfurt a. M. hat seinen ersten Stadtarzt aus Luzern bezogen. Konstanz⁸⁾ und andere oberrheinische⁸⁾ Städte ließen sich am Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts nicht nur Ärzte sondern auch Apotheker aus Italien kommen; auch der erste Basler⁹⁾ Arzt aus dem Laienstande, der in einer Urkunde vom Jahre 1308 genannt wird, stammte aus Italien. Im 14. Jahrhundert holte sich Basel⁹⁾ Stadtärzte vom Niederrhein und von Holland.

Im Gegensatz zu den Verhältnissen in den genannten Städten, besonders in Südwestdeutschland, findet man hinsichtlich der Versorgung mit Ärzten in anderen deutschen Landesgebieten sehr mißliche Zustände, selbst als es schon lange in



Abb. 11. Eine Schar von Gebrechlichen.
(Buchgemälde aus dem 14. Jahrhundert.)

¹⁾ Ph. Ruppert (Schr.-V., Nr. 140, dort S. 309).

²⁾ Andraas (Schr.-V., Nr. 12).

³⁾ Mummenhoff (Schr.-V., Nr. 116, dort S. 14).

⁴⁾ Alfred Schmidt (Schr.-V., Nr. 144, dort S. 36).

⁵⁾ M. Goldberg (Schr.-V., Nr. 53, dort S. 53); nach Strohl (Schr.-V., Nr. 163, dort S. 260), der von M. Goldberg nicht erwähnt wird, war in Straßburg bereits 1328 Mag. Henricus de Saxonia als *physicus civitatis Argent.* angestellt.

⁶⁾ Wilh. Stricker (Schr.-V., Nr. 161).

⁷⁾ Pagel (Schr.-V., Nr. 124, dort S. 9).

⁸⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114, dort S. 55).

⁹⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 31, 49, 56 und 57).

Deutschland Universitäten¹⁾, auf welchen Ärzte ausgebildet wurden, gab. In Krefeld²⁾ war die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung im 15. Jahrhundert so schlecht, daß kein Arzt Neigung hatte, sich dort niederzulassen. Die ganze Mittelalter hindurch wohnte im Rheingau³⁾ kein Arzt. Über die Zustände im Fürstentum Bayreuth⁴⁾ wird folgendes berichtet: »Es gab im ganzen Land keinen Doktor. Man mußte die Ärzte jedesmal aus Nürnberg, Bamberg, Zwickau usw. herholen.



Abb. 12. Siegel der Stadt Säckingen aus dem 13. Jahrhundert. Ein (aussätziger?) Bettler.

Als sich im Jahre 1535 einer um eine jährliche Besoldung von 50 f. und freyer Wohnung in einem Pfaffenhaus zu Hof niederlassen wollte, riethen die Oberbürgischen Räte dem Markgrafen sehr dazu, schlugen aber vor, daß der Arzt in Kulmbach, als der Hauptstadt, wohnen sollte.« Allein der Fürst antwortete: »Wenn die Landschaft einen Doktor begehre, könne sie einen besolden. Ihm sey es nicht gelegen, darum viel Geld auszugeben.«

An dieser Stelle ist auf die sogenannte »Reformation des Kaisers Sigmund« vom Jahre 1426, mit deren Inhalt wir uns später (siehe S. 168) eingehender beschäftigen werden, hinzuweisen. Aus dieser Schrift geht hervor, daß damals folgende Meinung herrschte: 1. In vielen

Reichsstädten sind nicht genügend Ärzte und namentlich keine besoldeten Stadtärzte vorhanden. 2. Das Bedürfnis nach solchen Ärzten wird empfunden. 3. Die nicht fest besoldeten Ärzte behandeln nicht unentgeltlich, sondern verlangen für ihre Tätigkeit und die Arzneien hohe Preise.

Bemerkenswert sind die Vorgänge in Hamburg⁵⁾. Den dortigen Stadtrechnungen läßt sich entnehmen, daß seit 1423 bis 1522 stets Ärzte angestellt waren. Dem Stadtarzt Joh. Rode, der 1467 seinen Dienst antrat, wurde eine der Stadt gehörende Sammlung medizinischer Handschriften von 40 Bänden übergeben; das Titelverzeichnis ist noch erhalten. Man sieht, daß der Hamburger Rat auf die Fortbildung seiner Stadtärzte bedacht war. Von 1520 bis 1529 ist aber in den Stadtrechnungen kein Physikus angeführt. Nachdem von Bugenhagen, einem Mitarbeiter Luthers, in der Hamburger Kirchenordnung vom Jahre 1528 die Anstellung eines Physikus als notwendig bezeichnet worden war (woraus zu schließen ist, daß das Medizinalwesen der Verbesserung bedurfte), hat der Rat im Jahre 1529 wieder für einen Stadtarzt gesorgt.

¹⁾ Universitäten wurden zu Prag, Wien, Heidelberg, Cöln im 14. Jahrhundert, zu Würzburg und Leipzig am Anfang des 15. Jahrhunderts geschaffen.

²⁾ Keussen (Schr.-V., Nr. 86, dort S. 135).

³⁾ Spengler (Schr.-V., Nr. 154, dort S. 28).

⁴⁾ Karl Heinrich Lang »Neuere Geschichte des Fürstentums Bayreuth«, 2. Teil, S. 92, Göttingen 1801.

⁵⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 12, 112 und 363).

Aus manchen Städten liegen noch die Anstellungsbedingungen für die Stadtärzte vor, so daß wir ihre Amtsaufgaben kennen. In dem ältesten ärztlichen Dienstbrief in Frankfurt a. M.¹⁾ vom Jahre 1381 verpflichtet sich Meister Hans der Wolf, daß er alle im Dienst der Stadt stehenden Personen beraten und keine Bezahlung fordern wird; er versichert ferner, auch den Spitalkranken mit seiner Kunst beizustehen. Von den Stadtbürgern, die seiner bedürfen, wird er zur rechten Zeit nur eine angemessene Gebühr verlangen, und wenn es hierbei zu einem Streit kommen sollte, wird er sich dem Spruch des Bürgermeisters ohne Widerrede fügen. Zu den Aufgaben des 1524 in Freiberg²⁾ angestellten Stadtphysikus gehörte, daß er Reichen und Armen mit Rat und Hilfe beisteht, die Stadt nicht ohne Erlaubnis verläßt, vor allem bei Pest und anderen Krankheiten in der Stadt bleibt, die Apotheken beaufsichtigt, die Hebammen prüft und Kurfuscherei verhütet.

Bezeichnend für die Zustände im spätmittelalterlichen Medizinalwesen ist eine Verordnung der Stadt Frankfurt a. M.³⁾ vom Jahre 1584. Der Rat, der erfahren hatte, daß sich etliche Male die Ärzte über die mangelhafte Bezahlung seitens der Patienten für die mühevollen Verrichtungen beklagten, und daß andererseits die Kranken sich über zu hohe Forderungen der Ärzte beschwerten, bestimmte, daß die Stadtärzte gemäß ihrem Eide auf Verlangen ohne Widerrede sofort bei Armen wie bei Reichen Hilfe leisten sollen, daß aber ein Patient, der den Rat mehrerer Ärzte wünscht, jedem von ihnen einen Goldgulden zu zahlen habe.

Wie aus den obigen Schilderungen hervorgeht, waren die weltlichen Ärzte, die in den mittelalterlichen Städten wirkten, nicht von den moralhygienischen Anschauungen der Mönchsärzte beseelt; sie konnten wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht außer acht lassen und strebten begreiflicherweise nach angemessenen Einnahmen. Hierbei wurde jedoch die gehörige Versorgung der Wenigerbemittelten und Armen gefährdet; daher waren die Räte mancher Städte bemüht, nach Möglichkeit einen Ausgleich zu schaffen, damit auch den Armen im Bedarfsfall ärztliche Hilfe zuteil wurde.

Neben den Stadtärzten gab es besoldete Stadtwundärzte. Dies hängt mit der Trennung der ärztlichen Berufstätigkeit in innere Medizin und Chirurgie zusammen, worauf wir in einem späteren Kapitel näher eingehen. Hier sei nur erwähnt, daß, während die weltlichen Ärzte stets Gelehrte, die auf einer Universität eine entsprechende Ausbildung genossen und eine Prüfung bestanden haben, waren, die Wundärzte, die auch Chirurgen, Feldscherer, Scherer oder Barbieri genannt wurden, zumeist nur eine rein praktische Schulung besaßen. Jeder, der sich in Zürich⁴⁾ der Chirurgie widmen wollte, mußte als Lehrling zuerst das Scheren und Haarschneiden erlernen. Es ist während des ganzen Mittelalters und auch noch viel später nie zu einer reinlichen Scheidung zwischen Barbier-

¹⁾ Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, Bd. 1, dort S. 53).

²⁾ Pfothauer (Schr.-V., Nr. 132).

³⁾ »Eines erbarn Raths der Statt Frankfort am Mayn verordneter Medicorum Tax Ordnung«, 1584. Diese Druckschrift befindet sich in der Stadtbibliothek Frankfurt a. M. Im Stadtarchiv Frankfurt a. M. wird ein Aktenstück mit dem Titel »Der Statt Frankfurt am Main verordneten Medicorum Ordnung, wie es hinfüro mit Entlohnung derselben soll gehalten werden, so wol den Patienten als auch Inen selbst zur Nachricht. 1584« aufbewahrt. Der Inhalt dieser Handschrift deckt sich völlig mit der angeführten Druckschrift.

⁴⁾ G. A. Wehrli (Schr.-V., Nr. 181).

und Chirurgenberuf gekommen. Die Barbieri oder Bartscherer hatten sich wie andere Handwerker im 12. Jahrhundert in Zünften zusammengeschlossen; sie verbanden Wunden, schröpften, zogen Zähne und scherten Haupt und Bart. Bezeichnend ist das aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammende Siegel¹⁾ »Der Barb. u. Wundt. in der Stadt Radolfzell«; diese Umschrift umgrentzt das Bild der Heiligen Cosmas und Damian, welche Arzneigefäße und ärztliche Werkzeuge (Zahnzangen) in Händen haben.

Der erste deutsche Wundarzt, von dem man hört, ist, soweit bis jetzt festgestellt wurde, der cyurgus Bertram, den 1284 Rostock²⁾ zum Bürger aufnahm und von Steuern und Wachdiensten befreite. Eine förmliche Dienstverpflichtung und -vorschrift findet man zuerst im Jahre 1377 bei dem von der Stadt Frankfurt a. M.³⁾ angestellten Wundarzt Eberhard, der sowohl im Kriegsfall ärztliche Dienste leisten als auch im Spital tätig sein sollte. In Frankfurt⁴⁾ scheinen sogar die Stadtärzte während des 14. Jahrhunderts der Mehrzahl nach vorzugsweise Wundärzte gewesen zu sein, da sie zumeist als solche bezeichnet werden und ihre Dienstaufgaben u. a. in der Behandlung der Verwundeten und im »Binden« der Spitalkranken bestanden. An einem Kriegszug der Stadt Basel⁵⁾ beteiligten sich 1393 außer einem Arzt ein Scherer und ein Scherer knecht. Die Stadt Hannover⁶⁾ stellte erstmals im Jahre 1475 einen Stadtchirurgen für die bewaffneten Söldner an. Konstanz⁷⁾ schuf 1483 und 1498 Ordnungen für Wundärzte.

Neben Krankenhäusern, Ärzten und Wundärzten mußten zum Zwecke einer sachgemäßen Krankenfürsorge in den Städten auch Apotheken vorhanden sein. Die ersten nachweisbaren Apotheken in Deutschland waren in Köln⁷⁾ (1215), Wetzlar⁸⁾ (1233), Schweidnitz⁷⁾ (1248), Straßburg⁷⁾ (1256, Konstanz⁹⁾ (1264, Hamburg⁷⁾ (1265), Würzburg⁷⁾ (1276), Zürich⁷⁾ (1291), Basel⁷⁾ (1296). Im 14. Jahrhundert nahm die Zahl der Städte, in welchen sich Apotheken befanden, stark zu. Aber in manchen weiten Gebieten Deutschlands war auch noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und darüber hinaus keine Apotheke. So gab es z. B. in Altenburg¹⁰⁾ noch im Jahre 1468 weit und breit umher keine Apotheke. In Ansbach-Bayreuth¹¹⁾ hatte der markgräfliche Hof schon 1488 einen Hofapotheker, der einen Amtseid schwören mußte, aber, wie es scheint, nicht an den markgräflichen Hof kam, sondern von Nürnberg aus die Arzneien lieferte; Apotheken im eigentlichen Sinne waren während des Mittelalters in Ansbach-Bayreuth wohl nicht vorhanden.

¹⁾ Siehe P. Albert »Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee«, S. 121 und die dazugehörige Bildertafel, Radolfzell 1896.

²⁾ »Mecklenburgisches Urkundenbuch«, Bd. 3, Nr. 1709, Schwerin 1865.

³⁾ Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, dort S. 8, 524 und 12).

⁴⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 62).

⁵⁾ Wüstefeld (Schr.-V., Nr. 186, dort S. 482).

⁶⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114).

⁷⁾ J. A. Häfliger (Schr.-V., Nr. 62, dort S. 135).

⁸⁾ Th. Puschmann (Schr.-V., Nr. 134, dort S. 212).

⁹⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114).

¹⁰⁾ Friedrich Wagner (Schr.-V., Nr. 178, dort S. 23).

¹¹⁾ Herm. Jordan »Reformation und gelehrte Bildung in der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth«, Teil 1, Leipzig 1917.

Bereits am Anfange und im Laufe des 14. Jahrhunderts begannen einzelne deutsche Städte ihr Apothekenwesen zu regeln, wozu gewiß hinreichende Gründe vorlagen. Der Ruhm, hier vorangegangen zu sein, gebührt der Stadt Basel¹⁾. Die dortige Apothekerordnung, die in der Zeit von 1271 bis 1322 geschaffen wurde, ist nach den bisherigen Forschungsergebnissen die älteste in Deutschland; eine getreue Nachbildung dieser Handschrift bietet Häfliger¹⁾. Es wird hier vorgeschrieben, daß kein Apotheker Kranke behandeln und Krankheiten durch Urinbeschauen diagnostizieren sollte, wie andererseits kein Arzt eine Apotheke haben oder an einer solchen beteiligt oder im Mitbesitz sein durfte.

Nürnberg regelte durch ein aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammendes Gesetz²⁾ auch das Verhältnis der Ärzte zum Apothekenwesen; hierbei wird bestimmt, daß sie alle Rezepte in der Apotheke anfertigen lassen und die Arzneien nicht höher als zum Apothekenpreis berechnen sollen. Eine ähnliche Verordnung wie Basel schuf Konstanz³⁾ 1387; hier wird mit aller Deutlichkeit gesagt, daß zwischen dem Arzt und dem Apotheker keine (wirtschaftliche) Gemeinschaft bestehen dürfe. Die Konstanzer Ordnung wurde, wie aus dem Ratsbuch hervorgeht, von einem Arzt und zwei Apothekern beschworen; im Jahre 1388 gab es dort sogar bereits drei Apotheker.

Wie notwendig solche von den Stadtverwaltungen dann allgemein getroffenen Regelungen, die sich mit dem Verhältnis zwischen Ärzten und Apothekern befassen, waren, zeigen Übergriffe der letzteren in das Gebiet der ersteren zu Wien⁴⁾ 1404 und zu Frankfurt a. M.⁴⁾ 1477; allerdings muß man hierbei berücksichtigen, daß viele Apotheker damals tatsächlich Ärzte waren.

Vielfach hatte man in den Städten Apotheker eher als Ärzte. So wird ein Apotheker in Freiberg⁵⁾ viel früher erwähnt als ein Arzt. Da der erste in Hannover⁶⁾ angestellte Stadtarzt (1567) die Ratsapotheke zu besichtigen hatte, so heißt dies, daß dort das Apothekenwesen vor dem Arztwesen seitens des Rates geregelt wurde.

Zu erwähnen ist hier noch, daß als erste deutsche Stadt Nürnberg eine *Pharmakopoe* einführte. Valerius Cordus⁷⁾ hielt sich 1542 auf einer Reise nach Italien in Nürnberg auf und zeigte dort seinen Entwurf eines Apothekerbuches, das als Handschrift schon in mehreren sächsischen Städten benutzt wurde. Der Rat von Nürnberg gab diesen Entwurf seinen Ärzten zur Prüfung und ließ es, da die Urteile sehr gut ausfielen, drucken; den Apothekern wurde befohlen, künftig die Arzneien nur nach den Vorschriften dieses Buches zu bereiten. Es folgten die Arzneibücher von Augsburg⁸⁾ (1564) und Cöln⁸⁾ (1565).

¹⁾ Häfliger (Schr.-V., Nr. 62, dort S. 137).

²⁾ Georg Ernst Waldau (Schr.-V., Nr. 179, dort S. 408).

³⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114); ferner Otto Leiner »Beiträge zur Geschichte der Pharmacie« Apothekerzeitung, 1890 Nr. 40. — Eine Wiedergabe der Handschrift dieser und anderer alten Apothekenordnungen findet man bei A. Adlung (Schr.-V., Nr. 1).

⁴⁾ Herm. Schelenz (Schr.-V., Nr. 143, dort S. 344).

⁵⁾ Hingst (Schr.-V., Nr. 72, dort S. 56).

⁶⁾ Wüstefeld (Schr.-V., Nr. 186, dort S. 485).

⁷⁾ Siehe »Entwurf einer Geschichte des Collegiums der Ärzte in der Reichshauptstadt Nürnberg« S. 9, Nürnberg 1792. (Vgl. auch unten S. 90, Anmerkung 1.)

⁸⁾ Alfred Schmidt (Schr.-V., Nr. 144, dort S. 47).

Die obigen Angaben über das städtische Apothekenwesen zeigen, daß viele Stadtverwaltungen sich erst spät um eine gehörige Arzneimittelversorgung bemühten, daß viele Apotheker kurpfuschten und dadurch zugleich die Ärzte, die allerdings oft auch in das Arbeitsgebiet der Apotheker übergriffen, wirtschaftlich schädigten, und daß andererseits Ärzte und Apotheker sich häufig in die Hände arbeiteten. Es ist ohne weiteres klar, daß bei solcher Sachlage die Kranken beeinträchtigt wurden, und vor allem den Wenigerbemittelten und Armen die gehörige Fürsorge oft fehlte. Auch hier suchten die Stadtverwaltungen die aus den wirtschaftlichen Verhältnissen stammenden sozialmedizinischen Mißstände durch Vorschriften auszugleichen, soweit dies damals möglich war.

Wie für Kranke ist auch für Schwangere und Wöchnerinnen¹⁾ vor, während und nach der Entbindung zu sorgen. Bereits auf S. 25 wurde angeführt, daß in der Stadt Pfullendorf durch einen Aufruf des Heiliggeistspitals vom Jahre 1287 eine 6 Wochen dauernde, kostenlose Verpflegung der Schwangeren im Spital angestrebt wurde. In unserer Abbildung 13 wird der ganze Wortlaut der betreffenden Urkunde wiedergegeben. Beachtenswert ist hierbei auch das Spitalsiegel, welches eine Spitalstube (ein Mönch speist 2 Kranke) veranschaulicht; das andere Siegel zeigt das Wappen der Stadt (einen Adler). Ferner wurden während des 16. Jahrhunderts Bestimmungen über den Aufenthalt von Kindbetterinnen im Spital zu Biberach²⁾ getroffen; eine Bürgerin aus der Stadt sollte 3 Wochen, eine Ausbürgerin 2, eine Fremde 1 Woche im Spital behalten werden. Das Spital zu Eßlingen³⁾ gewährte, wie aus einer Verordnung vom Jahre 1520 hervorgeht, armen Kindbetterinnen bis zur Entwöhnung wöchentlich 5 Schillinge, mithin eine ansehnliche Wochenbettunterstützung, welche zugleich als Anreiz zum Stillen wirken sollte. (König Ferdinand bestimmte 1534, daß in 3 Schwarzwaldbächen⁴⁾ ausnahmsweise das Fischen erlaubt wird, wenn »Einer Ein schwanger Frau Hat, desgleichen so genandt Krank Läg.«)

Diese fortgeschrittene Gesinnung auf dem Gebiete des Mutterschutzes findet man jedoch in den deutschen Städten des Mittelalters verhältnismäßig nur selten. In vielen Städten wurden zwar, worauf wir unten zu sprechen kommen, bei armen Wöchnerinnen die Hebammenkosten übernommen, und den bedürftigen jungen Müttern wurden seitens der Stadt Almosen (Betten und Schmalz) gewährt; aber der Nürnberger Hebammenordnung (Ende des 15. Jahrhunderts) entnimmt man, daß gegen Mißstände, die sich hierbei eingeschlichen hatten, vorgegangen werden mußte, was ebenfalls unten erörtert werden wird. Im übrigen sind auf dem Gebiete des Mutterschutzes manche mißliche Vorkommnisse anzuführen. So wird aus dem mittelalterlichen Hildesheim⁵⁾, der sonst mit Recht so berühmten Stadt des

¹⁾ Manche Werke der bildenden Kunst, welche über die Schwangerschafts- und Wochenbettzustände in Deutschland Aufschluß erteilen, wurden wiedergegeben von: a) R. Müllerheim »Die Wochenbettstube in der Kunst«, Stuttgart 1904; b) A. M. Pachinger »Die Mutterschaft in der Malerei und Graphik«, München 1906.

²⁾ Theodor Schön (Schr.-V., Nr. 147, dort das Heft vom 24. Mai 1902).

³⁾ Karl Pfaff (Schr.-V., Nr. 131, dort S. 251).

⁴⁾ Siehe Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. Bd. I (1886), m. 30.

⁵⁾ Doeberner »Urkundenbuch der Stadt Hildesheim«, Bd. VII, Nr. 871; dort heißt es: »Item vor ayn fruwen to handelende in puerperio unde or graf to makende tein nige Schilling.« — E. Becker (Schr.-V., Nr. 15, dort S. 331) schreibt dazu: »Behandeln und Bestatten, zusammen 10 Schillinge! Es genas Keine.«

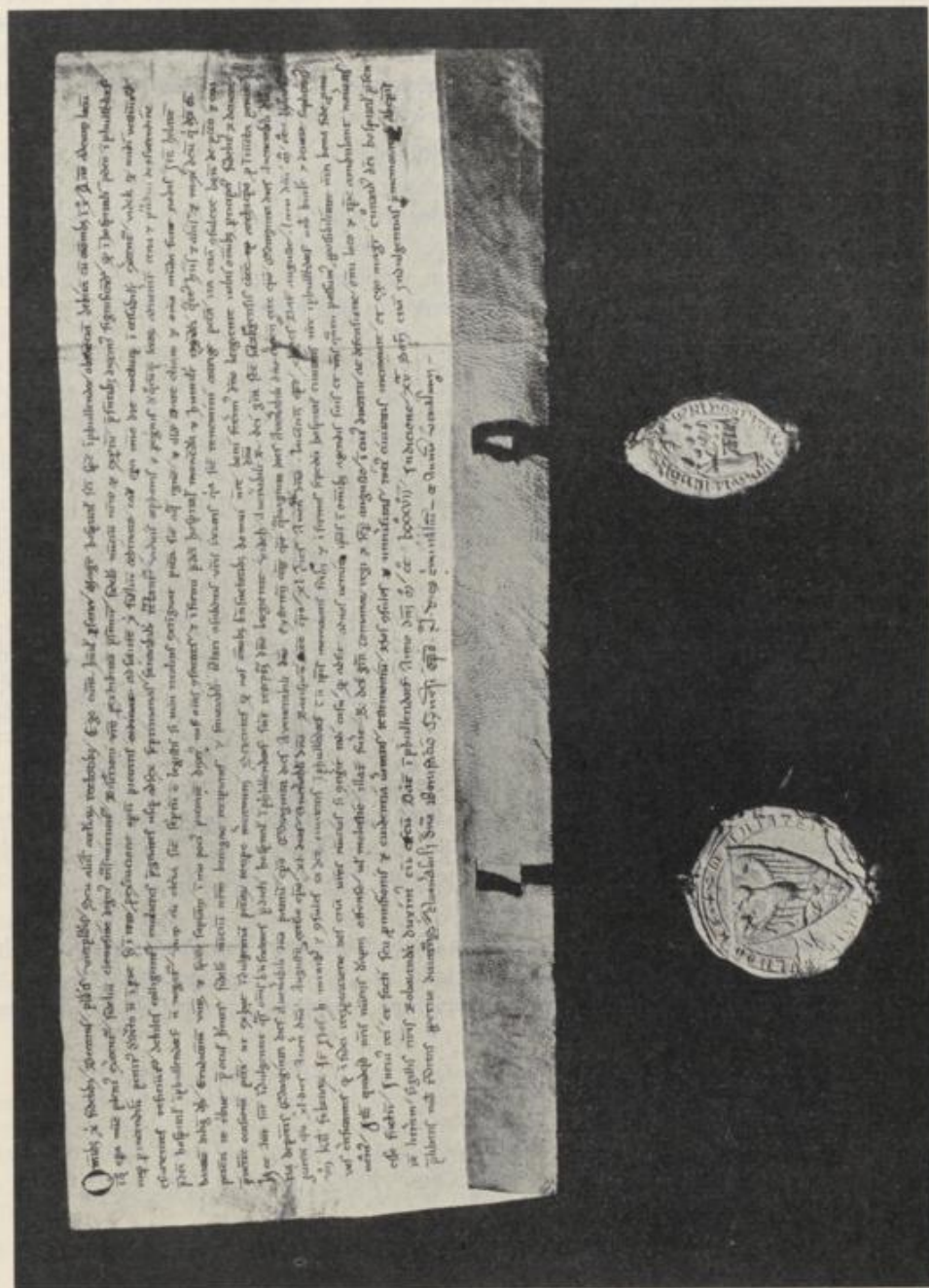


Abb. 13. Schwangerenfürsorge im 13. Jahrhundert. (Urkunde des Spitals zu Pfullendorf vom Jahre 1287.)

1000jährigen Rosenstocks, berichtet, daß, wenn dort eine Frau an Kindbettfieber erkrankte, ihre Behandlung, da sie dem Tode verfallen galt, in die Hände des städtischen Schinders (entsprechend einem Vertrage vom 21. Februar 1477) überging. Die mangelnde Fürsorge für die Wöchnerinnen und ihre Säuglinge hat gewiß vielfach auch dazu beigetragen, daß die jungen Mütter ihre Kinder aussetzten. Der Rat zu Basel¹⁾ bestimmte im 14. Jahrhundert, daß eine Frau, die ein neugeborenes Kind aussetzt, in den Rhein geworfen werden solle.

In schroffem Gegensatz zu der eben geschilderten Notlage, in der sich zahlreiche junge Mütter befanden, steht die Verschwendung, die während des Mittelalters in wohlhabenden Kreisen anlässlich einer Niederkunft zutage trat. Hiergegen wandten sich die Stadtverwaltungen durch besondere Luxusordnungen. Und gerade in Basel²⁾ wurde durch eine solche Ordnung den Hebammen vorgeschrieben, darüber zu wachen, daß der Aufwand für Taufgeschenke an das Kind und die Mutter einen gewissen Betrag nicht überschreite.

Zu den wichtigsten Mutterschutzmaßnahmen gehört die Sorge für Hebammenhilfe. Sicherlich hat es überall und immer »weise Frauen« gegeben. In Frankfurt a. M.³⁾ wird bereits 1302 eine Hebamme erwähnt; einer Straßburger⁴⁾ Hebamme begegnet man 1356 in der Person der »obstetrix Ellina«. Aber daß diese Hebammen von der Stadt besoldet waren, wird nicht angeführt. Als erste Stadt stellte Nürnberg⁵⁾ 1381 eine Stadthebamme an. In Konstanz⁶⁾ gab es 1446 eine von der Stadt besoldete Hebamme. In den folgenden Jahrzehnten hatten viele Städte besoldete Hebammen. Von den sogenannten gemeinen Hebammen unterschieden sich die geschworenen⁷⁾ Hebammen; letztere hatten eine gewisse Vorzugsstellung, insofern als sie ersteren bei schwierigen Geburtsfällen beizustehen und zu raten hatten. Die Zahl⁷⁾ der Hebammen war in manchen Städten vorgeschrieben; so hatte Freiburg (1557) vier, Eßlingen (1558) vier bis sechs, Augsburg (Ende des 16. Jahrhunderts) neunzehn.

Die Aufsicht über alle Hebammen übten die geschworenen Frauen, die gewöhnlich aus den »ehrbaren«, d. h. vornehmen Familien gewählt wurden und ehrenamtlich tätig waren, aus. In Nürnberg⁸⁾ sind diese Frauen 1463, in Basel⁹⁾ 1496 zum erstenmal erwähnt; auch in vielen Münchener¹⁰⁾ Urkunden dieser Zeit ist von den geschworenen Frauen die Rede.

Einige Städte haben schon frühzeitig die Hebammen vor der Anstellung durch die Stadtärzte unterrichten bzw. prüfen lassen. In Ulm¹¹⁾ »verschreibt sich« 1483 der Arzt Stocker, die Hebammen zu unterrichten. Prüfungszeugnisse, die Ärzte

1) Fechter (Schr.-V., Nr. 37, dort S. 33).

2) K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 71).

3) Kriegk (Schr.-V., Nr. 92, dort S. 13).

4) M. Goldberg (Schr.-V., Nr. 53, dort S. 97).

5) Mummenhoff (Schr.-V., Nr. 116, dort S. 20).

6) Mone (Schr.-V., Nr. 114, dort S. 60).

7) Georg Burckhard (Schr.-V., Nr. 26, dort S. 41).

8) Mummenhoff (Schr.-V., Nr. 116, dort S. 20).

9) K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 74).

10) Pachinger »Die Hebamme«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. XII (1920), S. 74.

11) C. L. Reichard »Beiträge zur Geschichte der Apotheken, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Apotheker und Apotheken zu Ulm«, Ulm 1825.

in Frankfurt a. M.¹⁾ 1499 und 1505 ausgestellt haben, sind noch vorhanden. In manchen von Städten geschaffenen Hebammenordnungen wird die Prüfung der Hebammenschülerinnen durch Ärzte vorgeschrieben. In anderen Städten hielt man dies nicht sogleich für erforderlich; es fand nur ein kirchlicher Unterricht statt. So wurden 1528 in Nördlingen²⁾ die Hebammen nicht vom Physicus, sondern vom Stadtpfarrer unterwiesen und geprüft; vom Jahre 1558 an nahmen infolge eines Ratsbeschlusses neben den Pfarrern Ärzte an der Prüfung teil. Auch in Hildesheim³⁾ wurden die Hebammen durch den Prediger ausgebildet.

Erhebliche Fortschritte auf dem Gebiete der Mutterfürsorge erreichte man durch die Hebammenordnungen⁴⁾; mit den wichtigsten Vorschriften dieser für das Gesundheitswesen sehr wertvollen Gesetze müssen wir uns daher eingehender befassen.

Die früheste der jetzt noch vorhandenen⁵⁾ städtischen Hebammenordnungen wurde von der Stadt Ulm 1491 geschaffen; weitere derartige Bestimmungen des 15. Jahrhunderts sind nur noch aus Nürnberg, Heilbronn und Colmar bekannt. Aus dem 16. Jahrhundert gibt es zahlreiche städtische Hebammenordnungen.

Vorläufer dieser städtischen Maßnahmen waren die Kirchenordnungen, die sich auch schon mit Hebammenvorschriften befaßt haben. Aber während man in letzteren fast ausschließlich Bestimmungen über Nottaufen und Gebete findet, regelten die städtischen Ordnungen, insbesondere vom gesundheitlichen Standpunkte aus, das Verhalten der Hebammen gegenüber den schwangeren, kreißenden und entbundenen Frauen.

Bahnbrechend war die Ulmer Hebammenordnung vom Jahre 1491, welche auf Befehl des Rates die »Doctores und geschworn Artzet Johannes Jung, Johannes Münsinger und Johannes Stocker Reichen und Armen hie zu Ulm zu Nutz« verfaßt haben⁶⁾. Zunächst wird bestimmt, daß die Vereinbarungen, welche die Hebammen untereinander getroffen haben, ungültig sein sollen. Es darf keine Hebamme zugelassen werden, bevor sie von den geschworenen Ärzten als hinreichend ausgebildet und geübt anerkannt worden ist. Die Hebammen sollen Armen und Reichen treu und fleißig beistehen. Auch nach der Niederkunft sollen sie Mutter und Kind alle Sorgfalt widmen.

Ebenso wurde in der Nürnberger Ordnung (vom Ende des 15. Jahrhunderts) den Hebammen ganz am Anfang vorgeschrieben, jeder gebärenden Frau, sei sie reich oder arm, Hilfe nach bestem Wissen zu leisten und sich zuerst zu derjenigen zu begeben, die zuerst um Beistand gebeten habe. Hieraus und auch aus noch folgenden Darlegungen ergibt sich immer wieder, daß vor dem Erlaß der

¹⁾ Am 18. Juli 1499 stellten die Ärzte Johannes Cube und Heinrich Geratwol folgendes Zeugnis aus: »Eva Kessleryn ist wol genugh wissende, das man ir vertrawen mag, die frawen zur gepurdt zu versorgen.« (Siehe K. S u d h o f f »Ärztliche Hebammenbegutachtung zu Frankfurt a. M. um 1500«, Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. 6 [1913], S. 464).

²⁾ Herm. Frickhinger (Schr.-V., Nr. 45, dort S. 67).

³⁾ E. Becker (Schr.-V., Nr. 15, dort S. 330).

⁴⁾ Die folgenden Angaben über Hebammenordnungen stützen sich hauptsächlich auf Georg Burckhard (Schr.-V., Nr. 26).

⁵⁾ Nachtrag bei der Korrektur: Auf die kürzlich wiederentdeckte Regensburger Hebammenordnung vom Jahre 1452, die, soweit feststellbar, die älteste ihrer Art ist, wurde oben (S. 32, Anmerkung 7) hingewiesen.

⁶⁾ Vgl. H. Klemm »Die rechtliche und soziale Stellung der Ärzte in Ulm«, Mitteil. d. Vereins f. Kunst und Altertum in Ulm, 1929.

Ordnungen die Hebammen sich offenbar bei Armen und Reichen verschieden verhalten haben und daß sie nicht zu derjenigen Frau, die zuerst rufen ließ, zuerst gegangen sind, sondern die reichen Frauen bevorzugten. An dieser Stelle sind auch die schon obenerwähnten Mißbräuche, die sich bei Nürnberger Hebammen eingeschlichen hatten, zu kennzeichnen. Die Ordnung verbietet den Hebammen, Frauen, die gar nicht bedürftig sind, zu Almosen zu verhelfen und als Gegenleistung dafür zu verlangen, daß sie von diesen Frauen zu den bevorstehenden Niederkünften bestellt werden. Ebenso wendet sich die Ordnung dagegen, daß die Hebamme, welche bei der Entbindung einer armen Frau bereits von der städtischen Fürsorge bezahlt worden ist, sich auch noch von der armen Wöchnerin, also doppelt, bezahlen läßt. In dieser Nürnberger Ordnung findet man schließlich, soweit bis jetzt feststeht, zum erstenmal die Vorschrift, daß sich die Hebamme in schwierigen und gefährlichen Geburtsfällen an einen Arzt oder Geburtshelfer wenden soll.

In der Heilbronner Ordnung wurde bestimmt, daß die Hebamme einer schwangeren Frau so beistehen soll, wie sie wünscht, daß man ihr in der gleichen Lage helfe; diese Vorschrift erinnert an die oben (S. 48) angeführte Anordnung in der Franziskanerregel. Hervorzuheben ist sodann, daß in Heilbronn den Hebammen das Kurpfuschen untersagt wurde. Auch dort wurde verlangt, daß die Hebamme bei gefährlichen Fällen einen Arzt rufen läßt; insbesondere sollte sie die Extraction eines toten oder lebendigen Kindes einem Chirurgen oder gar einer anderen Person ohne Hinzuziehung eines Arztes nicht anvertrauen.

Viel eingehender als diese Ordnungen des 15. Jahrhunderts sind die Bestimmungen im 16. Jahrhundert. Hierbei war bahnbrechend die Regensburger Hebammenordnung vom Jahre 1552; ihr Verfasser ist jedoch nicht bekannt. Es steht fest, daß sie für die Ordnungen vieler Städte als Muster diene und auch das Vorbild für die Verordnung der Stadt Frankfurt a. M., die der dortige Stadtarzt Adam Lonicerus 1573 veröffentlichte, sowie für die Passauer Ordnung, die 1595 von dem dortigen Physicus Johannes Hiltprandus angefertigt wurde, war. Aus den zahlreiche Druckseiten umfassenden, das Verhalten der Hebammen bei der Entbindung in allen Einzelheiten regelnden Regensburger Ordnungen der Jahre 1552 und 1555 können an dieser Stelle nur einige für das Gesundheitswesen besonders bemerkenswerte Vorschriften angeführt werden. Auch hier wird zunächst verlangt, daß die Hebamme, die von einer gebärenden Frau, sie sei reich oder arm, gerufen wird, unverzüglich zu kommen hat. Sind Wöchnerinnen zu arm, um selbst die Hebamme bezahlen zu können, so soll diese vom Almosenamt den Lohn empfangen. Aber Hebammen, die mit Fleiß den Gebärenden Dienst geleistet haben, wird eine Invaliden- und Altersversorgung zugesagt, was als Ansporn zu einer gewissenhaften Tätigkeit wirken sollte. Schließlich ist noch aus der Fülle der Vorschriften hervorzuheben, daß die Hebammen nach der Niederkunft auch auf die Erfüllung der Stillpflicht nachdrücklich hinzuwirken hatten.

Die Frankfurter Ordnung lehnt sich stark an die Regensburger an. Auch hier wird von der Hebamme verlangt, daß sie zu jeder Gebärenden, ohne Unterschied des Standes oder der Wohlhabenheit, auf Verlangen gehe, auch hier wird den Hebammen, die treu gedient haben, eine Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit oder im Alter zugesichert. Sehr beachtenswert ist ferner, in der von Lonicerus verfaßten Ordnung, die man gewissermaßen als ein Lehrbuch der Mutter-

fürsorge bezeichnen kann, der Abschnitt, in dem die Ehemänner zu einem gesitteten Verhalten gegen ihre schwangeren Frauen ermahnt werden. Die Männer sollen letztere nicht mit schwerer Arbeit überladen, nicht schlagen und nicht Hunger leiden lassen, damit die Leibesfrucht nicht gefährdet werde; es gäbe viele Männer, welche fluchen, weil ihre Frauen schwanger sind, und lieber wollen, daß sie keine Kinder bekommen. Hervorzuheben ist hier sodann wieder die Vorschrift, daß in gewissen Geburtsfällen ein Arzt bzw. Wundarzt zugezogen werden soll. Wenn die Leibesfrucht tot, die Wehentätigkeit aber zu gering ist, um erstere auszustoßen, so soll ein Arzt entscheiden, ob eine Arznei anzuwenden ist. Im Bedarfsfalle hat sich die Hebamme an einen für Entbindungen besonders angestellten Wundarzt zu wenden.

Schließlich seien noch einige Besonderheiten, die man in der Passauer Ordnung findet, angeführt. Hier wird zunächst gefordert, daß die Hebamme lesen und schreiben kann sowie in allen für die Hebammenhilfe in Betracht kommenden Angelegenheiten erfahren ist. Auch hier wird wieder vorgeschrieben, daß die Hebamme allen, ob reich oder arm und ohne Standesunterschied, beistehen soll. Die Hebamme darf sich, wenn sie zu einer Gebärenden geht, zuvor nicht dem Trunk und Weingenuß hingeben. Sie muß auch bei unehelichen Schwangerschaften, von denen sie Kenntnis erhält, den Kindsvater der Obrigkeit anzeigen und die Schwangere dazu ermahnen, die Leibesfrucht zu schonen und nicht zu töten. Schließlich schreibt diese Ordnung noch vor, daß erforderlichenfalls der angestellte Wundarzt zur etwa erforderlichen Ausführung des Kaiserschnitts zugezogen werden soll, und daß bei Tod von Mutter und Kind die Hebammen die durch den angestellten Wundarzt in Anwesenheit der Ärzte auszuführende Leichenöffnung zu ihrer eigenen Rechtfertigung verlangen sollen.

Das Verhalten der verschiedenartigen Berufsgruppen, die auf dem Gebiet des Heilwesens in den mittelalterlichen Städten sich betätigten, zueinander und die Sorge um das gesundheitliche Wohl der Bürgerschaft veranlaßten die Stadtverwaltungen, früher oder später und in mehr oder minder umfassender Weise sogenannte *Medizinalordnungen* zu schaffen.

In manchen Städten, so z. B. in Straßburg¹⁾, gab es schon im 12. Jahrhundert Vorschriften, die dem Gesundheitswesen dienen sollten; erinnert sei hier ferner an das bereits erwähnte Stadtrecht zu Augsburg, auf das wir noch zurückkommen. Aber hierbei handelte es sich gewöhnlich nur um einen engbegrenzten Teil oder Unterteil des Gesundheitswesens, während man unter dem Begriff »Medizinalordnung« weite hygienische Gebiete umfassende Vorschriften versteht. Die erste Anregung zu solchen Ordnungen kam nach Deutschland unter der Regierung von Kaiser Friedrich II., der hier als Bahnbrecher gewirkt hat; während des Mittelalters haben sich dann auch andere weltliche sowie einige geistliche Fürsten um die Verbesserung des deutschen Gesundheitswesens durch Medizinalordnungen und sonstige Gesundheitsgesetze verdient gemacht. Diese Maßnahmen werden in dem Kapitel »Medizinalordnungen« eingehend erörtert werden. Hier wird zunächst nur ein Überblick über den Anteil der Städte an der Entwicklung der Medizinalordnungen geboten.

Die erste städtische Regelung, die sich mit dem gegenseitigen Verhältnis von Ärzten und Apothekern befaßt, ist die schon erwähnte sogenannte Apotheker-

¹⁾ M. Goldberg (Schr.-V., Nr. 53, dort S. 3).

ordnung der Stadt Basel aus der Zeit von 1271 bis 1322. Jedoch diese und andere oben angeführte Maßnahmen, wie die Nürnberger Ordnung (Mitte des 14. Jahrhunderts), die Frankfurter Dienstvorschriften für die Wundärzte (1377) sowie die dortigen Stadtarzt-Anstellungsbedingungen (1381) und die Konstanzer Apothekerordnung (1387) sind nur als erste Anfänge einer Medizinalordnung zu

betrachten. Auch aus Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts, die sich mit der Anstellung von Ärzten befassen, sind gesetzgeberische Fortschritte von Belang nicht zu ersehen. Ein schnelleres Zeitmaß und einen weiteren Wirkungskreis fand die Entwicklung auf dem Gebiete der Medizinalordnungen erst, nachdem der Frankfurter Stadtarzt Joachim Struppius 1567 die Druckschrift »Consilium medicum generale, fideli bonoque pectore propositum« veröffentlicht hatte. Am 27. Dezember 1571 legte der Nürnberger Stadtarzt Joachim Camerarius¹⁾ seinem Rat den Plan²⁾ einer Medizinalordnung, in deren Mittelpunkt ein Collegium medicum stand, vor, allerdings ohne zunächst sein Ziel zu erreichen. Ob Camerarius durch die eben genannte Schrift von Struppius zu seinem Vorschlage angeregt wurde, war bis jetzt nicht nachweisbar. Struppius gab dann 1573 ein Büchlein »Nützliche Reformation zu guter

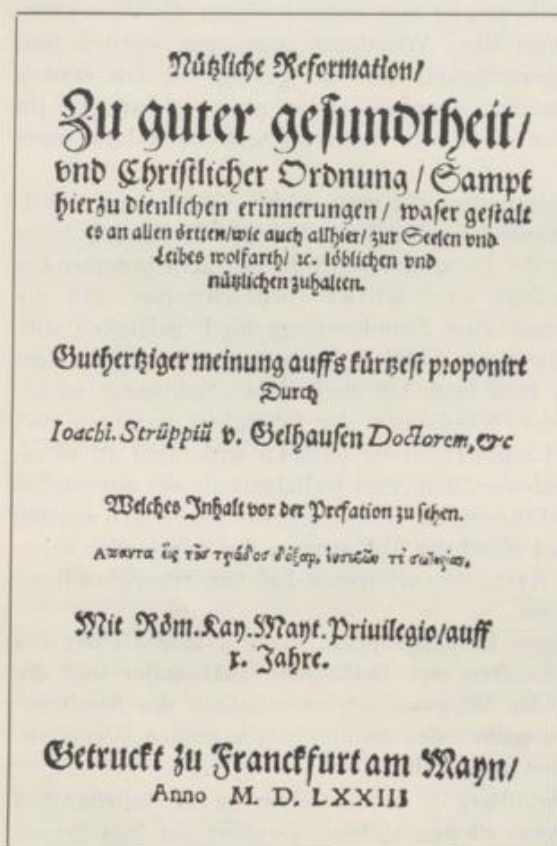


Abb. 14. Titelblatt der »Nützlichen Reformation«.

gesundheit, und Christlicher Ordnung« (siehe Abb. 14) heraus; der Inhalt dieser deutsch verfaßten Schrift deckt sich fast ganz mit der lateinischen Veröffentlichung vom Jahre 1567. In das der Landesbibliothek Karlsruhe gehörende und von uns benutzte Exemplar der »Nützlichen Reformation« ließ Struppius

¹⁾ Siehe »Entwurf einer Geschichte des Collegiums der Ärzte in der Reichsstadt Nürnberg«, Nürnberg 1792, und die dazugehörenden Schriften von Ph. L. Wittwer sowie von Joh. Ferd. Roth. Benutzt wurde von uns das der Nürnberger Stadtbibliothek gehörende Exemplar: Amb. 317.

²⁾ Die Handschrift dieses Planes ist in den Nürnberger Archiven, wie uns auf Anfrage mitgeteilt wurde, nicht zu finden. Eine aus dem 17. Jahrhundert stammende Abschrift enthält das dem Germanischen Museum gehörende Protokollbuch des Nürnberger Collegii Pharmaceutici [Prot. b Nr. 1]. Ob der in der Anmerkung 1 genannte Wittwer das Original oder die Abschrift benutzte, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Dies gilt auch für Peters (Schr.-V., Nr. 129, dort S. 70). Siehe ferner J e g e l »Werden, Sein und Vergehen des Nürnberger Collegii medica«, Bayer. Ärztezeitung 1931, Nr. 36 ff.

»dem edlen, ehrenfesten, hochgelarthen, fürsichtigen und wohlweisen Herrn Bürgermeister und Rath der löblichen, des hayligen Reichs uhraltten Stadt Augspurg« einen Neujahrsgruß und -glückwunsch eintragen. Aus dieser Widmung ist zu ersehen, daß das in Rede stehende Exemplar des Büchleins einst, wie es auf dem verzierten Pergamentumschlag heißt, dem berühmten Augsburg (»Incllytae Augustae«) gehört hat. Nun veröffentlichte aber die Stadt Augsburg, als erste in Deutschland, 1582 eine »Ordnung zwischen den Herren Doctorn Medicinae zu Augspurg, mit eines Ersamen Rahts daselbsten wissen und bewilligung auffgericht« (siehe Abb. 15); wie dem Titelblatt der dem Stadtarchiv Augsburg gehörenden Druckschrift¹⁾ zu entnehmen ist, hat sich der Augsburger Physikus Lucas Stenglius durch eigenhändigen Eintrag als Verfasser dieser »Ordnung« bezeichnet, was auch zutrifft. Ist die sich unmittelbar aufdrängende Vermutung, daß Stenglius die der Stadt Augsburg zu Neujahr 1574 übersandte Schrift von Struppius gekannt hat, berechtigt, dann ist weiter anzunehmen, daß die Schrift des Frankfurter Stadtarztes die Anregung zu der Augsburger Ordnung gegeben hat.

Dies Gesetz hat man in Augsburg sehr hoch eingeschätzt; denn 1682 erschien eine Jubiläumsschrift²⁾, welche die Bedeutung der Ordnung darlegt, wobei u. a. auf die für alle Zeiten geltenden Worte Ciceros: »Boni magistratus sit, nun solum videre, quid agatur, verum etiam providere, quod futurum sit« hingewiesen wurde. Im Zusammenhang mit dieser Ordnung wurde in Augsburg 1582 das erste Collegium medicum gebildet. Auch in Ulm³⁾ und Wien⁴⁾ sollen zur gleichen Zeit solche Körperschaften entstanden sein. Die Ärzte von Nördlingen⁴⁾ schlossen sich 1584 dem Augsburger Collegium medicum an. Nachdem solche Einrichtungen in Augsburg und Ulm (?) vorlagen, wurde 1592 der damals 21 Jahre alte Plan von Camerarius in Nürnberg⁵⁾ verwirklicht; sein Urheber wurde Dekan⁶⁾ von dem dortigen Collegium medicum.

¹⁾ Das Stadtarchiv Augsburg bewahrt auch den handschriftlichen Entwurf dieser Druckschrift auf; man entnimmt ihm, daß der letzte Teil, der die Bestellung eines jedes Jahr wechselnden Dekans und eines ständigen Vikars vorschreibt, erst nachträglich hinzugefügt wurde.

²⁾ Siehe Lucas Schröck »Hygea augustana seu memoria saecularis collegii medici augustaniae«, Augsburg 1682.

³⁾ Siehe S. 90, Anmerkung 1, dort S. 17.

⁴⁾ Herm. Frickhinger (Schr.-V., Nr. 45, dort S. 27).

⁵⁾ E. Solger (Schr.-V., Nr. 152, dort S. 82 ff.) hat den ganzen Wortlaut der Nürnberger Medizinalordnung wiedergegeben.

⁶⁾ Siehe S. 90, Anmerkung 1.

Ordnung zwischen den
Herren Doctorn Medicinae zu Aug-
spurg mit eines Ersamen Rahts
daselbsten wissen und bes-
willigung auff-
gericht.



Getrucl zu Augspurg / durch
Valentin Schönigt.
M. D. LXXXII

Auctor Luca Stenglie
Physico Augustano.

Abb. 15. Titelblatt
der im Stadtarchiv Augsburg aufbewahrten
Augsburger Medizinalordnung.

Medizinalordnungen schuf man dann in vielen Städten. So wurde das städtische Gesundheitswesen im Laufe der Zeit zu einer festen Grundlage für das deutsche Gesundheitswesen. Da diese Entfaltung unmittelbar den das Vorangegangene planmäßig zusammenfassenden lehrreichen Schriften von Struppius folgte, so ist in diesen seinen Veröffentlichungen der Abschluß in der Entwicklung des deutschen Gesundheitswesens während des Mittelalters zu erblicken.

e. Wirtschaftliche und kulturelle Einflüsse auf die Gesundheitsverhältnisse und die Gesundheitsfürsorge in den deutschen Städten

Neben den im vorigen Abschnitt geschilderten *K r a n k e n* fürsorgemaßnahmen erwiesen sich in den deutschen mittelalterlichen Städten zahlreiche Einrichtungen für die *G e s u n d e r h a l t u n g* der Bürger frühzeitig als dringend erforderlich.

Zu den Gebieten des Gesundheitswesens, mit welchen sich die Stadtverwaltungen — neben dem Siedlungs- und Wohnungswesen, worüber bereits in dem Abschnitt »Gesundheitstechnik« das Wichtigste mitgeteilt wurde — vor allem zu beschäftigen hatten, gehörte das *N a h r u n g s w e s e n*.

Hier stoßen wir jedoch sogleich auf einen der grundsätzlichen Widersprüche in der Gesundheitspolitik der deutschen mittelalterlichen Städte. Man hatte nämlich, wie es in der Art des Zunftwesens lag, den Metzgern allein das Recht, Fleisch zu verkaufen, gegeben. Nun wird von Nationalökonom¹⁾ der Fleischverbrauch der mittelalterlichen Bürger für sehr stark gehalten. Ob der damalige Fleischgenuß vom hygienischen Standpunkte aus als übermäßig zu bezeichnen ist, und ob man einen Anspruch auf eine derartige Ernährungsweise als gerechtfertigt ansehen darf, soll an dieser Stelle nicht erörtert werden. Aber die damalige Bevölkerung war im allgemeinen an viel Fleisch gewöhnt, und bei zunehmender Volksziffer wurde der Vorrat in den Städten knapp; die Preise stiegen, die Metzger wurden reich²⁾, und die Armen³⁾ konnten kein Fleisch kaufen. Das den Metzgern von den

¹⁾ *Gustav Schmoller* (»Die historische Entwicklung des Fleischconsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland«, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 27 [1871], S. 293) meint, daß man einen sehr starken Fleischverbrauch in den meisten Gegenden bis ins 16. Jahrhundert annehmen darf. »Es sprechen dafür die allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, welche so lange eine sehr starke Viehhaltung erlauben, als die Dichtigkeit der Bevölkerung noch gering ist. Es sprechen später die rasch steigenden Fleisch- und Viehpreise dafür, daß die Masse des Volkes sich nicht leicht und nicht schnell daran gewöhnte, so wenig Fleisch zu verzehren, wie heute unsere Mittel- und untere Klassen«. — Auch der Archivar *M o n e* (»Gewerbepolizei vom 12. bis 18. Jahrhundert«, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 13 [1861], S. 134) schreibt: »Noch im 16. Jahrhundert wurden bei Hofhaltungen weder Salat noch Gemüse noch Mehlspeisen genossen, also überwog der Fleischverbrauch den jetzigen.«

²⁾ *G. Adler* »Die Teuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters«, Tübingen 1893. Dort wird auf S. 20 angeführt, daß zu Basel 1429 nach den Bäckern die Metzger die wohlhabendsten Handwerker waren, und daß von *S c h m o l l e r* die Metzger mit den Schiffern und Krämern als die drei reichsten Zünfte des mittelalterlichen Straßburg bezeichnet wurden.

³⁾ Bezeichnend ist ein Vers, den *M o n e* (siehe S. 92, Anmerkung 1, dort S. 144) aus einer Handschrift zu Wertheim vom Jahre 1549 anführt:

Ich wolt gern höre, wo größer	der Metzger mit im Rath will	der Wucherer sitzt oben an;
Noth,	sein,	der Arm' allhie die Haar muß
als do der Beck selbts wieget	der Burgermeister schenket	lan.
das Brod,	Wein,	

Städten eingeräumte Monopol führte zu hygienischen Mißständen, und die Räte mußten mannigfache Maßnahmen treffen, um die Folgen ihrer eigenen Politik zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, was jedoch nicht immer sogleich ganz gelang. Als Ende des 15. Jahrhunderts der Rat zu Freiburg i. Br.¹⁾ den dortigen Metzgern die Zollfreiheit, welche sie allein unter allen Zünften besaßen, nahm, antworteten alle Fleischer mit Betriebseinstellung, so daß die Stadt eine Zeitlang fasten mußte, ohne daß die Kirche es geboten hatte. Nur durch geschicktes Verhandeln mit jedem einzelnen Metzger gelang es dem Rat, daß diese gewinnsüchtigen Bürger, die anfangs sehr selbstbewußt auftraten und dem Rat empfahlen, selbst das Metzgerhandwerk auszuüben, den Streik aufgaben. Ähnlich verlief ein Vorgang in Köln²⁾. Als dort 1437 nach einem kalten Winter der Kornpreis ein wenig stieg, erklärten die Bäcker dem Rat, daß sie das Brotgewicht verringern wollen. Der Rat war hiermit nicht einverstanden, zumal die Bäcker für das ganze Jahr genügend Korn hatten. Diese streikten daraufhin, und in Köln war kein Brot zu kaufen. Der Rat eröffnete nun den Bäckern, daß demjenigen, der nicht sogleich Brot feilhält, die Genehmigung zum Backen entzogen wird. Am nächsten Tage gab es in Köln genug frisches und altes Brot.

Die erste Aufgabe der Städte war es, für eine hinreichende Menge von Nahrungsmitteln aller Art zu sorgen, da jederzeit eine Hungersnot durch Mißernte oder auch durch Krieg entstehen konnte, und auf eine Zufuhr von weit her, schon wegen der schlechten Verkehrswege, gewöhnlich nicht zu rechnen war. Weitblickende Räte, wie z. B. der Freiburger³⁾, waren darauf bedacht, in den Jahren der Wohlfeilheit des Getreides Vorrat für die Zeit der Teuerung zu beschaffen. Aber Hungersnöte gab es oft, da ja nicht überall und nicht immer Verhütungsmaßnahmen getroffen wurden bzw. getroffen werden konnten. So wurden in Würzburg⁴⁾ von 1432 bis 1575 nicht weniger als 25 Jahre mit Teuerung und Brotmangel, der einige Male zur offenen Notlage führte, festgestellt; der dortige Rat regelte in solchen Fällen den Getreideverkauf sowie die Brotverteilung an die einzelnen Familien und verbot streng die Ausfuhr von Getreide und Brot aus der Stadt. Was gut verwaltete Städte auf diesem Gebiete zu leisten vermochten, erkennt man aus einem Bericht über die Zustände in Augsburg⁵⁾ zu Beginn des 17. Jahrhunderts; dort gab es mitten in der sonst weithin herrschenden Hungersnot Brot in Fülle.

Aber auch in normalen Zeiten waren an manchen Orten die Nahrungsmittel, die auf den Markt kamen, im Verhältnis zum Bedarf knapp. Die Städte mußten mithin dafür sorgen, daß zunächst die eigenen Bürger so viel erhielten, wie sie benötigten. So bestimmte eine Marktordnung zu Freiberg⁶⁾ vom Jahre 1413, daß alles, was

¹⁾ Siehe das nur als Handschrift vorhandene, im Stadtarchiv zu Freiburg i. Br. aufbewahrte »Geschichtsbuch der Stadt Freiburg« (aus der Zeit von etwa 1494); ferner Karl Hartfelder »Die Zunft der Metzger und Fischer in Freiburg i. Br.«, Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde von Freiburg, Bd. 4, S. 453, Freiburg i. Br. 1878.

²⁾ Siehe »Die Chroniken der deutschen Städte«, Bd. 14, S. 777 und 778, Leipzig 1877.

³⁾ Hingst (Schr.-V., Nr. 72, dort S. 37).

⁴⁾ Anton Hofmann (Schr.-V., Nr. 75, dort S. 6).

⁵⁾ Max Bartels (Schr.-V., Nr. 14, dort S. 357).

⁶⁾ Hingst (Schr.-V., Nr. 72, dort S. 44).

zum Verkaufe nach Freiberg gebracht wird — ausgenommen Getreide —, von niemand »im Gesamtkaufe« gekauft werden darf, wenn es nicht 2 Tage vorher zu Markt gestanden hat; und hinsichtlich des Getreides hieß es, daß »niemand, der nicht mit der Stadt schosset und Rechtes pflegt, soll ankaufen auf dem Markte, solange der Wusch¹⁾ steckt«. In Schlettstadt²⁾ verbot die Brotbäckerverordnung vom Jahre 1462, Kleie »uß der statt den frembden« zu verkaufen; ferner durften dort an Fremde nur geringe Fleischmengen abgegeben werden, damit jeder Stadtbewohner möglichst reichliche Gelegenheit hatte, sich für den Ruhetag mit frischem Fleisch zu versehen, und schließlich wurde durch eine in der Zeit von 1388 bis 1552 geschaffene Ordnung bestimmt, daß man Fremden ohne besondere Erlaubnis frische Fische nicht überlassen darf.

Die Städte mußten des weiteren dafür sorgen, daß die Bürger beim Einkauf von Nahrungsmitteln tatsächlich so viel erhielten, wie sie bezahlt hatten, und hinsichtlich des Maßes und Gewichtes nicht beeinträchtigt wurden. Manche Bäcker oder Metzger wußten nämlich allerlei Wege einzuschlagen, um, wenn auch widerrechtlich, zu möglichst reichem Geldgewinn zu gelangen. In dem schon angeführten Augsburger Stadtrecht³⁾ vom Jahre 1276 wird den Bäckern verboten, »ungebachen brot«, d. h. nicht ausgebackenes Brot, das wegen seines Wassergehaltes ein zu hohes Gewicht vortäuscht, »dem richen oder dem armen« zu verkaufen; des weiteren wird dort bestimmt, daß die Fleischabgabe nur nach gehöriger Gewichtsbestimmung zu erfolgen hat. Eine Nürnberger⁴⁾ Ordnung des 14. Jahrhunderts schreibt vor, daß Bäcker, die zu kleine Brote backen, bestraft werden sollen, und daß solches Gebäck zu vernichten ist. In Altenburg⁵⁾ wurden besondere Aufsichtspersonen, so Brodschauer (1444), Kornschauer (1458), Fleischschauer (1444) angestellt.

Notwendig war es ferner, daß die Bürger vor dem Einkauf von gesundheitschädlichen Nahrungsmitteln bewahrt wurden. Auch hierbei war das Augsburger Stadtrecht⁶⁾ vom Jahre 1276 bahnbrechend; es ordnete an, daß »phinnig fleisch« beim Verkauf als solches gekennzeichnet werden soll, und daß es im Kleinverkauf nur auf einer einzigen Bank (»alle uf einem banche«), d. h., um einen modernen Ausdruck zu benutzen, nur auf der »Freibank«, deren Bedeutung die Käufer kennen, abgegeben werden darf. In unserer Abb. 16 bieten wir die betreffende Handschriftenstelle dar. Auch von Würzburg⁷⁾ wird berichtet, daß dort im 13. Jahrhundert der Verkauf von »finnehem« oder »rudigem« Fleisch nur auf einer besonderen Fleischbank gestattet war. Gleichartige Verordnungen wurden in vielen anderen Orten, so in Nürnberg⁸⁾ (13. oder 14. Jahrhundert), ge-

¹⁾ Dies war ein an einer Stange befestigtes Strohgebund, das durch einen Ratsdiener niedergelegt wurde, wenn die Bürger ihren Bedarf gedeckt hatten, und jedermann der Kauf gestattet war.

²⁾ Siehe »Oberrheinische Stadtrechte«, Abt. 3, Elsässische Stadtrechte, I. Schlettstadter Stadtrecht, herausgegeben von Joseph Génny, 2. Hälfte, Heidelberg 1902; ferner Melchior Mayer »Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt bis zum Beginn der französischen Herrschaft«, Dissertation, Freiburg i. Br. 1907.

³⁾ Siehe S. 73, Anmerkung 6, dort S. 197 und 200.

⁴⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 195.

⁵⁾ Friedr. Wagner (Schr.-V., Nr. 178, dort S. 38).

⁶⁾ Siehe S. 73, Anmerkung 6.

⁷⁾ Ant. Hofmann (Schr.-V., Nr. 75, dort S. 6).

⁸⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 233.

schaffen. Auch den Verkauf von Fischen, die nicht einwandfrei waren, suchten die Räte zu verhindern. In Zürich¹⁾ sollten, nach einer Verordnung vom Jahre 1319, tote Fische nicht vom Markte zurückgenommen, sondern weggeschafft werden. Basel²⁾ bestimmte 1442, daß sogenannte ertrunkene Fische nur »uff einer sundrigen bank« zu verkaufen sind.

Im Gegensatz zu diesen von einer hygienischen Denkungsweise zeugenden Verordnungen entnimmt man einer Straßburger³⁾ Vorschrift vom Jahre 1435, daß die Anschauungen der Ratsherren selbst einer so bedeutenden Stadt zu

Umbe phinnig fleisch

Swelch fleismanager ein
 durch steht dar phinnik ist.
 dar sol er niemen geben wande
 mit wizen vñ als man ez einzah
 ten verkauffen wil. so suln si ez
 alle vf einem banche verkaufen.

Abb. 16. Anordnung einer »Freibank« für Fleisch in Augsburg 1276.
 (Vgl. Abb. 7.)

wünschen übrigließen; dort heißt es nämlich, daß derjenige, der krankhaftes Vieh kauft, bestraft werden soll, und daß das Fleisch dem Spital zu überweisen ist. Diese Verordnung ist durchaus zu mißbilligen. Denn bei dem damaligen Stande der Wissenschaft war es nicht sicher, daß im Spital die kranken Teile des Tieres von den gesunden unterschieden wurden. Es muß aber noch hinzugefügt werden, daß die gleichen Vorschriften auch bei anderen⁴⁾ Stadtverwaltungen nicht selten anzutreffen waren.

Daß weitblickende Städte eifrig bemüht waren, auch der Hygiene der Fortpflanzung zu dienen, ging schon aus unseren Darlegungen über die Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge nebst Hebammenhilfe hervor. Hier ist noch nachzutragen, daß in Nürnberg⁵⁾ die »geschworenen Frauen« mit der Heiratsvermittlung amtlich betraut waren; der dortige Stadtarzt Camerarius sagte in seinem oben (S. 90) angeführten Plan von diesen Frauen, daß man sie besonders

¹⁾ Meyer-Ahrens (Schr.-V., Nr. 109, dort Bd. 25, S. 83).

²⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 16).

³⁾ Schr.-V., Nr. 22, dort S. 349.

⁴⁾ Nach G. Adler (siehe S. 92, Anmerkung 2).

⁵⁾ Vgl. auch Herm. Peters (Schr.-V., Nr. 129, dort S. 85 und 86).

bei der Heiratsvermittlung verwandte, da sie auf Grund ihrer Erfahrungen zu beurteilen vermochten, welche Personen zueinander paßten. In der Basler Stadt Liestal¹⁾ bestimmte die Öffnung von 1411, daß der Schultheiß die heiratsfähig gewordenen Jünglinge und Jungfrauen dem Ehestand zuführt.

Dem Bedürfnis nach Leibesübungen²⁾, die schon von den alten Deutschen eifrig gepflegt wurden und auch bei der städtischen Bevölkerung des Mittelalters beliebt waren, entsprachen viele Stadtverwaltungen. So hat Nürnberg³⁾ 1434 die sogenannte Hallerwiese an der Pegnitz gekauft, mit Schranken, Brunnen und Linden verziert und dadurch einen prächtigen Tummelplatz für die Bürgerschaft geschaffen. Allerdings waren hierbei schnell allerhand mißliche Vorkommnisse zu verzeichnen, gegen die der Rat im 15. Jahrhundert mit einer Verordnung einschreiten mußte. Auch Basel hat für einen Spielplatz gesorgt. Hierbei äußerte sich 1436 Aeneas Sylvius (der spätere Papst Pius II.) in einem von Basel aus nach Rom gerichteten Brief, in dem er über diese Stadt auf Grund seiner während des Konzils dort gewonnenen Kenntnisse berichtet; in diesem Schreiben, das Wurstisen⁴⁾ in deutscher Übersetzung seiner »Basler Chronik« beigefügt hat, wird geschildert, welcher Art die Pflege der Leibesübungen war; sie bestanden in Laufen, Ringen, Schießen, Steinstoßen, Ballspielen und Tanzen.

Die Freude an den genannten Arten von Leibesübungen trifft man auch in vielen anderen deutschen mittelalterlichen Städten. Aber gegen Ende des 16. Jahrhunderts trat ein Umschwung⁵⁾, der mit der allgemeinen Einführung der Feuerwaffen zusammenhing, ein; Ringen, Springen, Laufen, Steinstoßen wurden nun nicht mehr wie bisher geschätzt. So kam es, daß Hans Sachs⁶⁾ in einem Gedicht Fechten, Ringen, Laufen, Springen als Müßiggang bezeichnet hat.

Das von den Menschen zu allen Zeiten empfundene Verlangen nach Vergnügungen regte sich auch bei den deutschen Bürgern im Mittelalter. Jeder geeignete Anlaß im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Leben und jedes Familienereignis gaben Gelegenheit, Feste zu feiern. Auf die der Volksgesundheit schädliche Üppigkeit bei Wochenbett- und Taufschmausereien, gegen die sich vielfach Verordnungen der Städte wenden mußten, wurde schon oben (S. 86) hingewiesen. Eine noch größere Verschwendungssucht zeigte sich aber bei Hochzeiten, und selbst nach Beerdigungen wurde maßlos gegessen und getrunken,

¹⁾ O. Roller (siehe S. 66, Anmerkung 1) führt folgendes an: »Item der schultheis sol ouch hinnathin jerlichs... besehen, welche Knaben und töchteren zu dem alter sint, dasz si billichen wibe und mann nemmen sollen, dass er (ihnen) dan wibe und man gebe, jegklichem sinen genossen.«

²⁾ Martin Hahn »Die Leibesübungen im mittelalterlichen Volksleben«, »Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin«, Heft 1260, Langensalza 1929.

³⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 89.

⁴⁾ Christian Wurstisen »Basler Chronik«, Bd. I, Basel 1765, S. 705.

⁵⁾ Julius Bintz »Die volkstümlichen Leibesübungen des Mittelalters«, Programm Nr. 612 der Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg, Schuljahr 1878 bis 1879, Hamburg 1879. — Ferner Martin Vogt »Der Sport im Mittelalter«, Abhandlung in dem Werk »Geschichte des Sportes aller Völker und aller Zeiten«, herausgegeben von G. E. A. Bogeng, Bd. I, S. 232, Leipzig 1926; Vogt lehnt sich an Bintz an.

⁶⁾ Siehe das Gedicht »Der mensch kürztet im selbs die zeyt seines kurtzen lebens« in »Hans Sachs«, herausgegeben von A. v. Keller, Bd. 7, Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 115 (1873); dort heißt es auf S. 300:

Wie vil zeit thut der mensch verlieren	Mit ander kurtzweil und dem spil,
Mit müßiggang und mit spazieren,	Mit fechten, kempffen, stechn und ringen,
Mit jagen, schießen zu dem zil,	Mit gradigkeit, lauffen und springen.

während man die feierliche Handlung als Nebensache betrachtete. Bezeichnend ist ein Vers, der die Zustände in Braunschweig¹⁾ während des 16. Jahrhunderts widerspiegelt:

»Komm ich nicht zur Messe
So komm ich doch zum Gefresse,
Komm ich nicht zur Taufe,
So komm ich doch zum Gesaufe.«

Gegen die Ausschreitungen, die bei dieser übertriebenen Vergnügungssucht auftraten, wurden von vielen Städten Verordnungen geschaffen. So heißt es in der Freiburger²⁾ Ratswillkür vom Jahre 1413, daß es bei keiner Hochzeit mehr als 10 Tische geben soll, und ähnlich wurde im Jahre 1439 bestimmt, daß bei einer Hochzeit nicht mehr als 5 Essen gestattet sind; ebenso war bei Taufen und Kirchgängen Mäßigkeit in jeder Hinsicht vorgeschrieben. Auch die im späteren Mittelalter eingeführten T ä n z e, bei denen man sich umfaßte, was uns heute harmlos erscheint, damals aber vielfach als unsittlich empfunden wurde, veranlaßten manche Stadtverwaltungen zu Vorschriften. Eine Nürnberger³⁾ Verordnung des 15. Jahrhunderts verbot die neuartigen Tänze, bei denen man sich umfaßte. Schließlich sei unter den Vergnügungen der Städter auch noch der Wirtshausbesuch erwähnt. »Wer am Abend Geld im Beutel hatte«, schreibt G. Freytag⁴⁾ »ging in die Trinkstuben«. Diese waren zahlreich und jeder Art von Ansprüchen gemäß gestaltet; die Räume waren zumeist gefüllt. In so manchen Wirtschaften verkehrte auch wildes Volk, so daß es beim Besuch dieser Trinkstuben geboten war, sein Messer an der Seite zu haben. In manchen Orten, so um 1300 in Erfurt⁴⁾, war keine Straße, in der nicht 5 bis 6 Schenken lagen.

Das Baden diente in den Städten anfangs lediglich der Reinlichkeit, im späteren Mittelalter aber vielfach auch der Unterhaltung und dem Vergnügen. Bezeichnend ist der aus dem 15. Jahrhundert stammende Spruch⁵⁾:

Außig Wasser, innen Wein,
Laßt uns Alle fröhlich sein!

Die Art, wie die Bäder gestaltet waren, hing naturgemäß wesentlich von der wirtschaftlichen Lage ab. In den während des Mittelalters in allen Städten, selbst in vielen Dörfern, eingerichteten Badestuben⁶⁾ gossen sich arme Leute mit warmem Wasser ab, Reiche ließen sich vom Bader unter Benutzung von Lauge abwaschen und dann massieren; vielfach wurden auch große Wannen benutzt. Danach legte man sich auf die Schwitzbank, in größeren Badestuben stieg man allmählich bis zur Oberbank; nun wurde Wasser auf heiße Steine geschüttet, so daß sich Dampf entwickelte und die Badenden dadurch in Schweiß kamen, worauf nochmaliges Begießen folgte. Die reichen Geschlechter besaßen meistens eigene Badestuben, z. B. in Ulm⁷⁾; aber auch für die Armen war überall gesorgt. Die Armenbäder

¹⁾ F. Fuhse (Schr.-V., Nr. 46, dort S. 27).

²⁾ Hingst (Schr.-V., Nr. 72, dort S. 49).

³⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 91.

⁴⁾ Gustav Freytag (Schr.-V., Nr. 44, dort Bd. 2, S. 181; siehe auch dort die dazugehörige Anmerkung von v. Below auf S. 525).

⁵⁾ Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, dort Bd. 2, S. 9).

⁶⁾ A. Martin (Schr.-V., Nr. 103, dort S. 171).

⁷⁾ Maurer (Schr.-V., Nr. 105, dort Bd. 2, S. 9).

waren gewöhnlich barmherzige Stiftungen; sie hießen Seelbäder¹⁾ gemäß der Vorstellung, daß jedes wohltätige Werk dem Seelenheil seines Urhebers nützt.

Städtische Bäder hatte man sicherlich sehr früh. Genannt werden solche Einrichtungen aber erst verhältnismäßig spät, so in Basel²⁾ seit 1287 und in Zwickau³⁾ seit 1284. Seit dem 14. Jahrhundert sind dann nachweislich in zahlreichen Städten eine oder mehrere Badenstuben⁴⁾ vorhanden, so in Speyer 9, Basel 11, Kleinbasel 5, Riga 3, Mainz 4; im 15. Jahrhundert gab es in Regensburg 4, in Ulm 10 und in Würzburg 12 Badestuben. Diese gehörten der Stadt⁴⁾ oder dem Stadtherren oder Klöstern, aber auch einzelnen Bürgern; sie wurden an Bader verpachtet oder als Erblehen vergeben. Die Bader hatten die Bäder zu besorgen und die Gäste gegebenenfalls zu bedienen, zu schröpfen und zu barbieren. Die Badestuben sowie die Bader standen unter Aufsicht des Stadtrates. Unrentable Badestuben übernahm, wie z. B. in Würzburg⁵⁾, der Rat, um sie nicht eingehen zu lassen. Den Stadtverwaltungen war aus mannigfachen Gründen an dem Vorhandensein von Bädern gelegen. Alle Klassen der Bürgerschaft beehrten zu baden. Bezeichnend ist, daß man damals Badgeld wie zu unserer Zeit Trinkgeld gab. Dazu kam noch, daß, wie schon erwähnt wurde, die Bäder nicht nur wegen der Reinlichkeit, sondern zum Teil wegen der Unterhaltung genommen wurden. Man besuchte im Mittelalter vielfach die Badestube, etwa wie heute ein Kaffeehaus oder ein Theater; und wenn der Rat der Stadt fremde Gesandte bei sich sah, so führte er diese in das Bad, wie dies zu Basel⁶⁾ im 14. Jahrhundert geschah.

Auf dem Gebiete des städtischen Badewesens zeigten sich im Laufe der Zeit Mißstände, zunächst gesundheitstechnischer Art. Es mußte naturgemäß dafür gesorgt werden, daß das viele beim Baden benutzte Wasser abfloß, und daß hierbei keine Gesundheitsschädigung eintrat. Die Wasserbeseitigung genügte aber offenbar zuweilen nicht, weil sie nicht überall und nicht immer ganz einfach war; entsprechende Polizeivorschriften mußten daher erlassen werden. Nürnberg⁷⁾ bestimmte im 14. Jahrhundert, daß der Bader unter der Burg eine Grube herstelle, damit das Badewasser nicht durch die Stadt rinne; das Wasser soll mit dem Regen abfließen, und falls es lange nicht regnet, soll es bei Nacht ausgeschöpft werden,

Es waren aber auch Vorschriften, die sich gegen Ausschreitungen in moralhygienischer Hinsicht richteten, notwendig. Die ursprünglich vielleicht naiv gedankenlose Vergnügungssucht führte zum gemeinsamen Baden der beiden Geschlechter; dies artete vielfach in Zuchtlosigkeit aus. Zur Zeit des Basler Konzils (1431) teilte der Kardinal Julian⁸⁾ dem dortigen Rate mit, daß viele fremde Priester an der Sitte des gemeinsamen Badens von Männern und Frauen Anstoß nehmen. Der Rat verordnete deshalb, daß Männer und Frauen nicht mehr miteinander oder in einer Badestube zusammen baden sollen; in der Folge findet man

¹⁾ H. G. G e n g l e r »Seelbäder«, Zeitschrift der deutschen Kulturgeschichte, N. F. Jahrgang 2 (1873), S. 571ff; ferner F. F a l k »Zur Volksgesundheitspflege Deutschlands im Mittelalter. (Badewesen und Seelenbad)«, Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. 108, S. 811ff. (1891) und Bd. 118, S. 305ff. (1896).

²⁾ K. B a a s (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 17).

³⁾ A. M a r t i n (Schr.-V., Nr. 103, dort S. 210).

⁴⁾ M a u r e r (Schr.-V., Nr. 105, dort Bd. 3, S. 121).

⁵⁾ A n t. H o f m a n n (Schr.-V., Nr. 75, dort S. 7).

⁶⁾ F e c h t e r (Schr.-V., Nr. 37, dort S. 82).

⁷⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 275.

⁸⁾ K. B a a s (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 18).

daher in Basel Männerbadestuben¹⁾ und Frauenbadestuben¹⁾) erwähnt. Aber das Beispiel von Basel wurde nicht überall nachgeahmt. In vielen Städten wurde nach wie vor, auch noch im 16. Jahrhundert, auch nachdem schon die Syphilis auf den Besuch der Badestuben eingewirkt hatte, gemeinsam gebadet. Aldegrever hat 1554 auf einem Holzschnitt (siehe Abb. 17) das gemeinsame Bad veranschaulicht; man sieht zugleich, wie die Gäste bei Musik nicht nur baden, sondern auch schmausen,



Abb. 17. Gemeinsames Baden. Stich von Aldegrever, 1554.

ärztlich untersucht werden, sich Blut abzapfen und schröpfen lassen. Auf vielen anderen Bildern dieser Zeit, die »Badestube« oder »Liebesgarten« betitelt, aber als »Bordelle« zu bezeichnen sind, wird dargestellt, wie Pärchen teils lustwandeln, teils in Badewannen schmausend sitzen, teils sich in Kabinen, in denen sich Betten befinden, begeben.

Wie erwähnt, übte die Syphilis, die seit etwa 1493 in Deutschland weit verbreitet war, einen starken Einfluß auf das Badewesen aus. Am 16. November 1496 verbot der Rat zu Nürnberg²⁾ allen Badern, in ihren Bädern Menschen mit der »neuen Krankheit mala franzos« baden zu lassen; Scherer und Aderlasser sollten Eisen und Messer, welche sie bei solchen Kranken benutzten, in den Badestuben nicht verwenden. Der Rat zu Frankfurt a. M.³⁾ untersagte 1497 den Badern unter Androhung des Schließens der Badestuben, Syphiliskranke zuzulassen. Kurz darauf wurde die besuchteste Stube geschlossen; nach einem halben Jahr wurde sie zwar unter der Bedingung, daß Öfen, Bänke, Stuben gereinigt und Erkrankte ferngehalten werden, wieder geöffnet, aber die Bürger fürchteten sich so sehr vor

¹⁾ Hier sei auf den bekannten Holzschnitt »Männerbad« von Dürer hingewiesen. Eine Abbildung »Frauenbad« desselben Künstlers findet man u. a. bei A. Fischer (Schr.-V., Nr. 39, dort S. 28).

²⁾ Sudhoff »Aus der Frühgeschichte der Syphilis«, Studien zur Geschichte der Medizin, Heft 9, S. 28, Leipzig 1912.

³⁾ Kriegk (Schr.-V., Nr. 91, dort Bd. 2, S. 36).

Ansteckung, daß der Bader aus Mangel an Zuspruch schon wenige Monate darauf überschuldet war. Eine über das Gebiet der Syphilisprophylaxe noch hinausreichende hygienische Vorschrift stellt die Badeordnung zu Durlach¹⁾ vom Jahre 1536 dar; dort wird u. a. bestimmt, daß der Bader, seinem Eide gemäß, Personen, die mit den »Franzosen« oder anderen gefährlichen Krankheiten behaftet sind, in dem Bade nicht dulden solle, und daß er jede Unsauberkeit in dem Badewasser und alles, was sonst den Badegästen schaden könnte, dem Rat anzuzeigen habe.

Zu den schwersten Fehlern, welche die deutschen mittelalterlichen Stadtverwaltungen auf dem Gebiete der Gesundheitspolitik begangen haben, gehört ihre Stellungnahme gegenüber den Bordellen. Die Städte²⁾ haben die Frauenhäuser nicht nur geduldet, sondern auch gefördert und an manchen Orten sogar selbst eingerichtet.

Sofort erhebt sich die Frage, warum die Städte zu so schimpflichen Maßnahmen, die gegen einen der bedeutungsvollsten Grundsätze der Moral, gegen das 6. Gebot, verstoßen, gegriffen haben. Maurer³⁾ führt an, daß die Stadträte Dirnen und Frauenhäuser dulden mußten, um die ehrbaren Frauen und Töchter vor Mißhandlungen zu bewahren. Varges³⁾ weist darauf hin, daß trotz der fürchterlichsten Strafen, wie Pfählen und lebendig Begraben, die Notzucht⁴⁾ kein seltenes Verbrechen war, und daß dies die Räte zu ihrer Handlungsweise veranlaßt hat. Hofmann⁵⁾ meint, daß man im mittelalterlichen Würzburg die Dirnen im Frauenhaus »der besseren, rein polizeilichen Überwachung wegen und um auch die Liebe bequem zu Abgaben heranziehen zu können«, vereinigt hat; in ähnlicher Weise gibt Maurer⁶⁾ an, daß Lübeck 1442 teils aus Rücksicht auf das Gemeinwohl, »teils aber auch bloß um aus dem Laster Nutzen zu ziehen und die städtischen Einkünfte zu vermehren«, ein Frauenhaus eingerichtet hat.

Doch hören wir, wie sich die Räte selbst in den von ihnen geschaffenen Vorschriften über ihre Beweggründe geäußert haben. In der aus dem 15. Jahrhundert stammenden Nürnberger⁷⁾ »Ordnung der Gemeinen Weiber in den Frauenhäusern« heißt es am Anfang, daß der Rat zur Vermeidung größeren Übels die »Gemeinen Weiber« dulde. Der Rat war sich also bewußt, daß die Duldung der Dirnen und Frauenhäuser anfechtbar ist, und betrachtete die Folgen seines Verhaltens als das »kleinere Übel«. Ähnlich lauten die Anfangsworte der Nördlinger⁸⁾ Frauenhausordnung vom Jahre 1472.

¹⁾ Mone (Schr.-V., Nr. 114).

²⁾ Maurer (Schr.-V., Nr. 105, dort Bd. 3, S. 103 und 108). In Würzburg z. B. war das Frauenhaus zum Esel, das urkundlich bis zum Jahre 1277 zurückreicht, Eigentum der Stadt. Eine Stiftung vom Jahre 1358 zu Würzburg für 12 sittenreine arme Frauen und Jungfrauen wurde 1496 in ein Hurenhaus umgewandelt (siehe G. Sticker Schr.-V., Nr. 159, dort S. 40).

³⁾ W. Varges (Schr.-V., Nr. 176, dort S. 274).

⁴⁾ Selbst Konrad, Herzog von Schwaben, hat sich in dieser Hinsicht vergangen und wurde deshalb 1196 in Durlach erschlagen. Der von Crusius (Ann. Suevic. 2, 12, 5) als »wohllüstiger und dem Hurenleben gänzlich ergebener Mann« bezeichnete Herzog wollte eine ehrliche Bürgerin zu Durlach schänden, wurde aber von ihr mit einer Mistgabel gestochen und von dem Manne so geschlagen, daß er gestorben ist. Siehe K. G. Fecht »Geschichte der Stadt Durlach«, Heidelberg 1869.

⁵⁾ Ant. Hofmann (Schr.-V., Nr. 75, dort S. 8.)

⁶⁾ Maurer (Schr.-V., Nr. 105, dort Bd. 3, S. 103 und 108).

⁷⁾ Schr.-V., Nr. 122, dort S. 117.

⁸⁾ R. Schmölder »Die Prostitution und das Strafrecht«, München 1911; hier wird auf S. 29 und 30 der volle Wortlaut der Frauenhausordnung der Stadt Nördlingen vom Jahre 1472 wiedergegeben.

Die ersten Bordelle in deutschen Städten entstanden im 13. Jahrhundert, und zwar in Augsburg 1273, Wien 1278, Hamburg 1292, Basel 1293, Eßlingen 1300¹⁾.

Zu besonderen Gelegenheiten fanden sich die Dirnen außerordentlich zahlreich in den Frauenhäusern ein, so in Frankfurt a. M.²⁾ zu jeder Messe; und gelegentlich des Reichstages, der im Jahre 1394 dort stattfand, belief sich ihre Zahl auf 800. In Basel³⁾ waren zur Zeit des Konzils über 700, nach einer anderen Angabe sogar 1500 Weiber in den Bordellen; außerdem hielten sich damals noch so viele geheime Dirnen auf, daß man sie nicht zählen konnte. So kam es, daß Teilnehmer des Konzils zu Basel⁴⁾ am 4. Juli 1432 sich bei dem dortigen Rat wegen der Dirnen beschwerten; die Stadt antwortete, daß sie alles tun will, um Mißstände, die auf dem Dirnenwesen beruhten, zu beseitigen. Als bald kaufte die Stadt Basel in der Spalenvorstadt 2 Häuser, die sie zu Bordellen bestimmte. Auch bei der Gründung der Universität (1459) richtete die Stadt Basel im Hinblick auf die Studenten neue Frauenhäuser ein.

In vielen Städten hatten die Räte eine geschäftliche Beziehung zu den Bordellen. So findet man in den Hamburger⁵⁾ Stadtrechnungen vom Jahre 1428 Ausgaben für Frauenhäuser verzeichnet; »vielleicht hat die Stadt den beiden Frauenwirthen für nöthige Reparaturen in diesen der Stadt gehörigen, zur Prostitution vermieteten Wohnungen Geld vorgestreckt«. Als Kaiser Sigismund 1414 nach Bern⁶⁾ kam, »erließ der Rat in den Frauenhäusern der Stadt den Befehl, ihre Insassen sollten alle Herren vom königlichen Hofe freundlich und unentgeltlich empfangen, und die Stadt selbst bezahlte die Dirnen anstatt des Kaisers. Dafür dankte Sigismund öffentlich dem Berner Stadtmagistrat, daß dieser dem kaiserlichen Gefolge einen dreitägigen unentgeltlichen Zutritt zu den Frauenhäusern gewährt habe«.

Daß durch das Bordellwesen sogar Kinder in den moralischen Sumpf gezogen wurden, entnimmt man einem Befehl des Ulmer⁷⁾ Rates vom Jahre 1527 an die Inhaber des Frauenhauses; dort wird vorgeschrieben, Knaben von 12 bis 14 Jahren nicht mehr einzulassen, sie vielmehr mit Ruten hinauszujagen.

Wie verworren im Mittelalter die moralischen Begriffe waren, zeigt sich in der Achtung, welche die Bordellwirte genießen konnten. In einer Basler⁸⁾ Urkunde vom Jahre 1293 wird ein Frauenwirt als Zeuge angeführt, womit zum Ausdruck gelangt, daß er zu den angesehenen Leuten zählte. In dem »Ayd- und Gesetz-puech« der Stadt Amberg⁹⁾ (1456 bis 1464) befindet sich zwischen dem »Phisicus aide« und dem »Apothekers aide« der »Frauenwirts aide«. Auch in anderen Orten

¹⁾ Max Bauer »Liebesleben in deutscher Vergangenheit«, S. 127, Berlin 1924.

²⁾ Maurer (Schr.-V., Nr. 105, Bd. 3, S. 104 und 107).

³⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 23).

⁴⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 90).

⁵⁾ Wilh. Rudek »Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Deutschland«, 2. Auflage, S. 53 und 54, Berlin 1905.

⁶⁾ Hans Boesch »Kinderleben in der deutschen Vergangenheit«, S. 112, Bd. 5 der »Monographien zur deutschen Kulturgeschichte«, Leipzig 1900.

⁷⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 21).

⁸⁾ J. Frz. Knöpfler (Schr.-V., Nr. 88, dort S. 318ff.). — Der Frauenwirt-Eid lautet: »Es sol ein frauenwirt sweren, das ... zu heiligen zeiten kein unfurlich, sündlich leben in den heusern zu uerbrennen nit gestatt werd. Ob auch fewer geplassen oder sturm geleut würd, sol er mit sambt seinen frauen zu lauffen, wasser tragen ... Auch all wochen di zins getrulich reichen ...«.

waren die Bordellwirte geradezu Bedienstete des Rates¹⁾. In den Satzungen der Überlinger²⁾ adeligen Löwengesellschaft heißt es, daß die dortigen Frauenwirte gegen eine jährliche »Verehrung« zu dieser Trink- und Zunftstube, in der die angesehensten Geschlechter der Stadt verkehrten, zugelassen waren.

Auch die Dirnen, die man vielfach »schöne Frauen« oder »Hübscherinnen« nannte, waren keineswegs überall verachtet; sie wurden sogar in manchen Städten bei festlichen Veranstaltungen der Behörden zugezogen, so z. B. wenn in Wien³⁾ der Kaiser feierlich empfangen wurde; in Nürnberg⁴⁾ erschienen die Dirnen im 15. Jahrhundert bei Tänzen auf dem Rathause, und in Frankfurt⁵⁾ nahmen sie an den Hochzeiten und Tänzen der Patrizier teil. Dagegen unterlagen sie in anderen Städten, z. B. in Hamburg⁶⁾ (1483), scharfen Bestimmungen, die eine Absonderung von der übrigen Bevölkerung bezweckten. Eine besondere Fürsorge für die Dirnen haben manche Städte vorgeschrieben. So schuf Basel⁷⁾ 1417 für die Dirnen einen Schutz vor den sie ausbeutenden Zuhältern. In Überlingen⁸⁾ wurde durch eine Verordnung (um 1530) den Dirnen gewährleistet, daß der Frauenwirt sie jederzeit auf Verlangen aus dem Hause ziehen läßt; ferner mußte sich der Frauenwirt verpflichten, kranke Dirnen anzuzeigen und der ärztlichen Untersuchung zuzuleiten.

Die strengere sittliche Zucht, welche die Reformation brachte, hat den Bürgern vieler Städte die Augen für die im Bordellwesen liegende moralhygienische Gefahr geöffnet. So hat man in Hamburg⁷⁾ um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Frauenhäuser und die organisierte Prostitution beseitigt; auch in Hannover⁸⁾ wurden seit dieser Zeit Dirnen nicht mehr in der Stadt geduldet, und schwere Strafen für gewerbsmäßige Unzucht und Kuppelei — man sprach jetzt vom »Hausen und Hegen der Bübinnen« — wurden angedroht.

6. Der Einfluß der geistlichen Ritterorden und der bürgerlichen Spitalgenossenschaften auf das deutsche Gesundheitswesen

Manche geistliche Ritterorden haben namentlich infolge ihrer Lebensweise und ihrer Verdienste auf dem Gebiete der Krankenfürsorge in ähnlicher Art wie die Mönche das deutsche Gesundheitswesen beeinflußt. Aber die Wirksamkeit der Deutschritter, die unter diesen Orden nach den bisherigen Forschungsergebnissen bei weitem von größter Bedeutung für die hygienischen Zustände in Deutschland waren, hat auch Beziehungen zu dem deutschen Städtewesen und zu der wirtschaft-

¹⁾ Gustav Schönfeldt »Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg«, S. 81, Ergänzungsheft 2 zur Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Weimar 1897.

²⁾ Karl Obser »Zur Geschichte des Frauenhauses in Überlingen«, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 31 (1916), Heft 4.

³⁾ Maurer (Schr.-V., Nr. 105, Bd. 3, dort S. 105 und 106).

⁴⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 89 und 90).

⁵⁾ K. Baas (Schr.-V., Nr. 12, dort S. 22).

⁶⁾ K. Obser (S. 102, Anmerkung 2).

⁷⁾ Gernet (Schr.-V., Nr. 50, dort S. 166).

⁸⁾ Deichert (Schr.-V., Nr. 31, dort S. 243).